

Zur Entwicklung der Wahlformen bei den hochmittelalterlichen Königserhebungen im Reich

VON ULRICH REULING

Das deutsche Thronrecht des Mittelalters hat bekanntlich erst spät feste, reichsgesetzlich verankerte Regelungen über Form und Modalitäten der Königswahl ausgebildet. Ihre Kodifizierung in der Goldenen Bulle Karls IV. im Jahre 1356 markiert indes nur den Endpunkt einer weit früher einsetzenden Entwicklung der Formalisierung und institutionellen Ausgestaltung der Königswahl, deren Anfänge – folgt man der von Heinrich Mitteis begründeten herrschenden Lehre – in der Zeit des deutschen Thronstreits nach der Doppelwahl des Jahres 1198 greifbar werden¹⁾. Als entscheidendes Faktum hierfür wird das Eindringen kanonischer Rechtsprinzipien in das deutsche Thronrecht gewertet. Unter ihrem Einfluß habe sich der bis dahin noch wenig geregelte Vorgang der Wahl zu einem streng formalisierten, an »Ort, Zeit und genau bestimmte Gültigkeitserfordernisse gebundenen Rechtsgeschäft« entwickelt²⁾. Die Wahl »wird jetzt von den übrigen Erhebungsakten losgelöst und ihnen isoliert gegenübergestellt; Wahl und Krönung treten in ein juristisch faßbares Verhältnis, etwa wie Vertrag und Übergabe. Der Kreis der aktiv Wahlberechtigten wird schärfer umgrenzt, es entstehen subjektive Wahlrechte einzelner (...); am Ende steht das Alleinwahlrecht, das Monopol oder Oligopol einer kleinen Fürstengruppe, der sieben Kurfürsten«³⁾.

Mitteis hat diesen seiner Ansicht nach im Verlauf des Thronstreits einsetzenden Wandel als Vorgang von epochaler Bedeutung in der Entwicklung des deutschen Thronrechts betrachtet. Genau genommen dürfe man vor 1198 von »Königswahl« gar nicht reden, weil es den Begriff »nicht für sich allein, sondern nur als Teilerscheinung eines größeren Vorgangs«, dem der Königserhebung, gegeben habe⁴⁾. Die Wahl bildete demzufolge in der vorangehenden Periode nur ein Glied in einer Kette von Handlungen, die alle zusammen zur Erhebung des deutschen Königs notwendig waren. Dieser ganze staatsrechtliche Vorgang habe sich noch

1) H. MITTEIS, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle (²1944, ND 1965), insbes. S. 14ff., 104ff., 229ff. DERS., Die Krise des deutschen Königswahlrechts, in: SB Ak. München, Phil.-hist. Kl. Jg. 1950, H. 8 (1950); wiederabgedr. in: Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit, hg. von E. HLAWITSCHKA (1971), insbes. S. 221ff., 299ff. Vgl. auch H. MITTEIS, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch, neubearb. von H. LIEBERICH (¹⁷1984), S. 130ff.

2) MITTEIS, Königswahl (wie Anm. 1), S. 229; vgl. ebd., S. 139.

3) MITTEIS, Krise (wie Anm. 1), S. 224; vgl. auch DENS., Königswahl (wie Anm. 1), S. 16.

4) MITTEIS, Königswahl (wie Anm. 1), S. 17.

durchaus in »volkstümlichen« Rechtsformen bewegt, wobei die Fürsten als »Repräsentanten des in Stämme gegliederten Gesamtvolkes« handelten⁵⁾. Der Ablauf der Erhebung sei noch nicht an feste Regeln gebunden gewesen, sondern von Fall zu Fall je nach den Umständen gestaltet worden. Wahl, Krönung und Salbung, Erwerb der Kroninsignien, Erlangung der tatsächlichen Macht im Reich seien eng miteinander verzahnt. Formalakte mit Wahlcharakter hätten sowohl den Anfang wie den Schluß der ganzen Erhebung bilden können. Mitteis hat hierfür den Begriff der »fortgesetzten Wahl« eingeführt und dazu bemerkt, daß sich diese unter Umständen jahrelang hinziehen konnte, insbesondere dann, wenn es darum ging, bei der Erhebung anfänglich nicht beteiligte Stämme nachträglich zu gewinnen⁶⁾.

Dieser grundlegende Strukturunterschied, den Mitteis im Hinblick auf den rechtlichen Vollzug der Wahl für die Königserhebungen des hohen und späten Mittelalters herausgearbeitet hat, ist freilich nur der eine Aspekt, der es nach seiner Auffassung rechtfertigt, das Jahr 1198 als Epochengrenze in der Entwicklung des Thronrechts anzusehen. Als nicht minder einschneidend sei die Tatsache zu werten, daß sich mit der »Juristifizierung« der Königswahl im Zuge des Thronstreits auch das Prinzip der freien, der allein auf dem Idoneitätsgedanken gegründeten Wahl gegenüber dem älteren Prinzip der sogenannten Wahl nach Geblütsrecht durchgesetzt habe⁷⁾.

Diese Parallelität der Entwicklung, von der Mitteis ausging, ist allerdings in der Forschung schon bald auf Widerspruch gestoßen. So hat nach Fritz Rörig das Prinzip der freien Wahl bereits in der Zeit des Investiturstreites »die alten, auf dem germanischen Geblütsrecht beruhenden Vorstellungen« verdrängt. Deshalb sei ungeachtet der erst später einsetzenden Formalisierung des Wahlverfahrens nicht erst die Doppelwahl des Jahres 1198, sondern bereits die Wahl des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden im Jahre 1077 als die große Wende, als die »Krise der Königswahl« anzusehen⁸⁾. Während sich Rörigs Kritik in erster Linie an der von Mitteis vertretenen Periodisierung entzündete, die dieser in einer ausführlichen Replik dann nochmals verteidigte⁹⁾, haben Gerd Tellenbach, Reinhard Schneider und vor allem Walter Schlesinger Bedenken gegenüber dem Begriff des Geblütsrechts geäußert¹⁰⁾. Ein Geblütsrecht

5) Ebd., S. 15.

6) MITTEIS, *Krise* (wie Anm. 1), S. 222f.; DERS., *Königswahl* (wie Anm. 1), S. 53ff.

7) MITTEIS, *Königswahl* (wie Anm. 1), insbes. S. 45; DERS., *Krise* (wie Anm. 1), S. 222, 297ff.

8) F. RÖRIG, *Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte*, in: *Abh. Ak. Berlin* 1945/46, *Phil.-hist. Kl. Nr. 6* (1948); wiederabgedr. in: *Königswahl und Thronfolge* (wie Anm. 1), insbes. S. 104ff., 128ff. Grundsätzliche Bedenken hatte bereits R. Holtzmann im Rahmen seiner Besprechung der 1. Aufl. des Mitteis'schen Buches (*HZ* 160, 1939, S. 564–567) angemeldet, indem er geltend machte, »daß das Eindringen kanonistischer Anschauungen tatsächlich bereits ein Jahrhundert früher einsetzte, nämlich eben bei der Wahl Rudolfs von Rheinfelden 1077, was ja so offenkundig [sei], daß man meinen sollte, darüber könne kein Streit herrühren« (S. 565).

9) MITTEIS, *Krise* (wie Anm. 1).

10) G. TELLENBACH, *Die geistigen und politischen Grundlagen der karolingischen Thronfolge*, in: *Frühma. Studien* 13 (1979), S. 184–302. Schon in dem 1944/45 verfaßten ersten Teil dieser Abhandlung hat Tellenbach – m. W. überhaupt als erster – Kritik am Begriff des Geblütsrechts als juristischem Terminus

in der von Mitteis umschriebenen Bedeutung einer »objektiven Auslesenorm«, die den Kreis der Thronfähigen auf die Angehörigen der Königssippe beschränkte¹¹⁾, sei – so Schlesinger – aus den Rechtsvorstellungen der Zeit schwerlich abzuleiten. Vielmehr bilde die Verbindung von wahl- und erbrechtlichen Elementen das eigentliche Charakteristikum der früh- und hochmittelalterlichen Königserhebung¹²⁾. Dabei hat Schlesinger mit Nachdruck die frühe Ausbildung des freien Wahlrechts der Großen betont. Dieses sei im Reich nicht erst bei den Gegenkönigswahlen der Zeit des Investiturstreites begründet worden – wie Rörig meinte –, sondern habe immer als legitime Möglichkeit neben der Berücksichtigung des Erbrechts gegolten¹³⁾.

Verfolgt man den Gang dieser Grundsatzdiskussion, so wird deutlich, daß die Forschung von der Mitteis'schen These, alle Thronerhebungen deutscher Könige vor 1198 seien im Prinzip auf dem gleichen, geblütsrechtlich geprägten Grundgedanken aufgebaut gewesen,

geübt; vgl. ebd., S. 189: »Solange man an das Sippenheil des königlichen Geschlechts glaubt, ist es unmöglich, ohne dieses das Reich zu erwerben oder zu behaupten. Der Geblütsgedanke ist ... primär eher religiös als rechtlich, und man spricht daher wohl besser von Geblütsglauben oder Geblütsgedanken als von Geblütsrecht und unterscheidet vor allem scharf davon das dynastische Erbrecht«. Vgl. auch ebd., S. 241. R. SCHNEIDER, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter (1972), S. 248 ff., demzufolge die Schwäche der Mitteis'schen Begriffsbildung »in der mehr beiläufigen Identifizierung von Königshheil und Geblütsrecht liegt, die beide nicht unbedingt vergleichbare Größen sind, sowie in dem Ansatz, daß das – in den Quellen kaum zu verifizierende – Königshheil ein integrierender Bestandteil der altgermanischen Verfassung war« (S. 249). W. SCHLESINGER, Erbfolge und freie Wahl bei der Königserhebung Heinrichs II. 1002, in: Festschrift H. Heimpel, hg. von den Mitarbeitern des MPI für Geschichte 3 (1979); wiederabgedr. in: Ausgewählte Aufsätze von Walter Schlesinger 1964–1979, hg. von H. PATZE und F. SCHWIND (1987), S. 249 ff. Ansätze zu dieser grundsätzlichen Kritik bereits bei W. SCHLESINGER, Die Anfänge der deutschen Königswahl, in: ZRG GA 66 (1948), mit Nachträgen zuletzt wiederabgedr. in: DERS., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1 (1963), S. 190 Anm. 203 und in den späteren einschlägigen Arbeiten des Verfs. zur Geschichte der fränkischen und deutschen Königserhebung (vgl. Anm. 13). Kritische Anmerkungen zur Geblütsrechts-Diskussion auch bei M. LINTZEL, Zu den deutschen Königswahlen der Ottonenzeit, in: ZRG GA 66 (1948), zuletzt wiederabgedr. in: Königswahl und Thronfolge (wie Anm. 1), S. 213. DERS., Miscellen zur Geschichte des 10. Jahrhunderts, in: SB Ak. Leipzig, Phil.-hist. Kl. 100, H. 2 (1953), zuletzt wiederabgedr. in: Königswahl und Thronfolge (wie Anm. 1), S. 375. Aus forschungsgeschichtlicher Perspektive F. GRAUS, Verfassungsgeschichte des Mittelalters, in: HZ 243 (1986), S. 562, der allerdings zu Unrecht Schlesinger zu den Verfechtern der Geblütsrechts-Lehre zählt (ebd., Anm. 108).

11) MITTEIS, Königswahl (wie Anm. 1), S. 30; DERS., Krise (wie Anm. 1), S. 227 ff.

12) SCHLESINGER, Erbfolge und Wahl (wie Anm. 10), S. 249 ff.

13) W. SCHLESINGER, Die Wahl Rudolfs von Schwaben zum Gegenkönig 1077 in Forchheim, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. von J. FLECKENSTEIN (VuF 17, 1973); wiederabgedr. in: Ausgewählte Aufsätze von W. Schlesinger (wie Anm. 10), S. 290 ff. Vgl. auch DENS., Anfänge (wie Anm. 10), S. 174 ff. DERS., Karlingische Königswahlen, in: Zur Geschichte und Problematik der Demokratie, Festschrift H. Herzfeld (1958), mit Nachträgen zuletzt wiederabgedr. in: Königswahl und Thronfolge in fränkisch-karolingischer Zeit, hg. von E. HLAWITSCHKA (1975), S. 251 ff.

mehr und mehr abgerückt ist¹⁴). Allerdings ist auch der von Schlesinger propagierte gänzliche Verzicht auf den Begriff Geblütsrecht teilweise auf Kritik gestoßen. So hat zuletzt Eduard Hlawitschka, aufbauend auf genealogischen Feststellungen, nachzuweisen versucht, daß dem Geblütsrecht noch im Zuge der Königserhebungen Heinrichs II. (1002) und Konrads II. (1024) eine ausschlaggebende Rolle zugekommen sei¹⁵). Die Annahme einer fortdauernden Geltung dieses Auswahlprinzips bis weit in die Stauferzeit wird aber auch von Hlawitschka nicht geteilt¹⁶). Allgemein durchgesetzt hat sich vielmehr die Auffassung, daß spätestens seit den Gegenkönigswahlen der Zeit des Investiturstreits das Prinzip der freien Wahl vorherrschend war¹⁷). Demnach besäße die von Mitteis vertretene These einer 1198 einsetzenden grundlegenden Umgestaltung des deutschen Thronrechts nur eingeschränkt Gültigkeit. Nicht im Wahlprinzip, sondern im rechtlichen Vollzug der Wahl wäre der einschneidende Wandel begründet. Die Frage stellt sich indes, ob nicht auch dieser Aspekt inzwischen einer differenzierteren Beurteilung bedarf, die dem Gesichtspunkt möglicher Vorstufen dieser Entwicklung zur Formalisierung und institutionellen Ausgestaltung der Wahl stärker Rechnung trägt. Zu überprüfen wäre somit die von Mitteis in juristisch-systematischer Weise entwickelte Lehre

14) Die wichtigsten Beiträge zu dieser Diskussion vereinigt der von E. Hlawitschka besorgte Sammelband Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit (wie Anm. 1); vgl. dazu auch die Einleitung ebd., S. VIIff. mit weiterführenden Literaturhinweisen sowie neuerdings U. SCHMIDT, Königswahl und Thronfolge im 12. Jahrhundert (Forsch. zur Kaiser- und Papstgeschichte des MA, Beihefte zu J.F. Böhmers, Regesta Imperii 7, 1987), hier insbes. S. 11 ff.

15) E. HLAWITSCHKA, Die Thronkandidaturen von 1002 und 1024. Gründeten sie im Verwandtenanspruch oder in Vorstellungen von freier Wahl? in: Reich und Kirche vor dem Investiturstreit, hg. von K. SCHMIDT (1985), S. 49–64. Vgl. auch DENS., »Merkst Du nicht, daß Dir das vierte Rad am Wagen fehlt?« Zur Thronkandidatur Ekkehard von Meißen (1002) nach Thietmar, Chronicon IV, c. 52, in: Geschichtsschreibung und geistiges Leben. Festschrift H. Löwe (1978), S. 281–311. Vgl. dazu die Einwände von G. ALTHOFF, Adels- und Königfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung (1984), S. 217 ff. Neue Impulse hat die Geblütsrechts-Diskussion ferner durch die genealogischen Erörterungen von A. WOLF, Wer war Kuno »von Öhningen«? Überlegungen zum Herzogtum Konrads von Schwaben († 997) und zur Königswahl vom Jahre 1002, in: DA 36 (1980), S. 25–83, erhalten. Vgl. dazu E. HLAWITSCHKA, Wer waren Kuno und Richlind von Öhningen? Kritische Überlegungen zu einem neuen Identifizierungsvorschlag, in: Zs. Gesch. Oberrhein 128 (1980), S. 1–49. H. C. FAUSSNER, Kuno von Öhningen und seine Sippe in ottonisch-salischer Zeit, in: DA 37 (1981), S. 20–139 und zuletzt E. HLAWITSCHKA, Untersuchungen zu den Thronwechseln der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts und zur Adelsgeschichte Süddeutschlands (VuF Sonderband 35, 1987).

16) HLAWITSCHKA, Thronkandidaturen (wie Anm. 15), S. 64.

17) Vgl. die jüngsten zusammenfassenden Behandlungen dieser Grundsatzfrage mit weiterführenden Überlegungen zum Wahlbegriff bei H. KELLER, Schwäbische Herzöge als Thronbewerber: Hermann II. (1002), Rudolf von Rheinfelden (1077), Friedrich von Staufeu (1125). Zur Entwicklung von Reichsidee und Fürstenverantwortung, Wahlverständnis und Wahlverfahren im 11. und 12. Jahrhundert, in: Zs. Gesch. Oberrhein 131 (1983), S. 123–162 und besonders bei SCHMIDT, Königswahl und Thronfolge (wie Anm. 14), zusammenfassend S. 261 ff.

von der Königserhebung im Zeitalter der sogenannten Volkswahl¹⁸⁾, von der er bei seiner Bewertung des Umbruchs ausgegangen ist. Läßt sich also jenes eingangs knapp skizzierte Bild des vielgestaltigen, an verhältnismäßig wenige feste Regeln gebundenen Verfahrens mit den überlieferten Wahlvorgängen in Einklang bringen, oder bedarf es auf dem inzwischen fortgeschrittenen Stand der Einzelforschung nicht doch erheblicher Modifizierungen?

Wenn im folgenden versucht werden soll, unter dieser generellen Fragestellung die Wahlformen der Königserhebung im hochmittelalterlichen Reich zu betrachten¹⁹⁾, so sind vorweg einige wenige Bemerkungen zur Quellenlage und zum methodischen Vorgehen angebracht. Denn die Überlieferungssituation ist alles andere als günstig. Ausführliche, auf zuverlässiger oder gar unmittelbarer Kenntnis der Vorgänge beruhende Berichte, die den Ablauf eines Wahlvorgangs detailliert beschreiben, finden sich in der historiographischen Überlieferung, mit der wir es überwiegend zu tun haben, relativ selten. Auch protokollartige Aufzeichnungen und Schriftstücke offiziellen Charakters wie zum Beispiel Wahlanzeigen sind außerordentlich spärlich gesät. Was gänzlich fehlt, sind »Wahlordnungen« vergleichbar den für die Herrscherweihe benutzten Ordines. Da diese Weiheordines in erster Linie zu liturgischen Zwecken angefertigt wurden, bleibt der in unserem Zusammenhang vor allem interessierende außerkirchliche, sogenannte weltliche Teil der Erhebung darin unberücksichtigt²⁰⁾. Bei der ohnehin recht schmalen Quellenbasis, auf die sich die Untersuchung der Wahl- und Erhebungsformen stützen kann, fällt noch besonders ins Gewicht, daß die Terminologie der Quellen vielfältig und mehrdeutig ist. Das Problem der Mehrdeutigkeit tritt am Beispiel der häufig verwendeten Termini *eligere* und *electio* besonders eindringlich hervor. Beide Worte können im Zusammenhang mit Königserhebungen sowohl den politischen Wahlakt, die sogenannte Auswahl des Kandidaten, bezeichnen als auch verschiedenartige Formen einer

18) So die Überschrift des ersten, bis zur Doppelwahl von 1198 reichenden Teiles seines Anm. 1 zit. Buches. Für den zweiten Teil wählte Mitteis die Überschrift »Fürstenwahl«. Zur Begrifflichkeit vgl. auch das Schlußwort ebd., S. 229.

19) Zugrundegelegt sind dieser Betrachtung Ergebnisse meiner Arbeit: Die Kur in Deutschland und Frankreich. Untersuchungen zur Entwicklung des rechtsförmlichen Wahlaktes bei der Königserhebung im 11. und 12. Jahrhundert (Veröff. MPI für Geschichte 64, 1979). Die erneute Beschäftigung mit dieser Thematik unter einer allgemeiner gefaßten Fragestellung ließ manche der dort mehr am Rande behandelten Aspekte stärker berücksichtigen und überdenken, während andererseits spezielle Erscheinungen der Entwicklung des Kuraktes hier mehr kursorisch angesprochen werden können. Der zwischenzeitlich erschienenen Literatur versucht dieser Beitrag ebenso Rechnung zu tragen wie nicht zuletzt auch der Diskussion des Vortrags auf der Reichenau-Tagung.

20) Allgemein zu dieser Quellengattung C. VOGEL, Introduction aux sources de l'histoire du culte chrétien au moyen âge (Biblioteca degli studi medievali 1, 1966), S. 101 ff. Grundsätzliches ferner bei C. ERDMANN, Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters (1951), S. 52 ff. P. E. SCHRAMM, Kaiser, Könige und Päpste. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters 3 (1969), S. 59 ff. Zur Frage der Einwirkung von Gestaltungsprinzipien der Weiheordines auf den Ablauf des weltlichen Erhebungszeremoniells W. SCHLESINGER, Die sogenannte Nachwahl Heinrichs II. in Merseburg, in: Geschichte in der Gesellschaft, Festschrift K. Bosl zum 65. Geburtstag, hg. von F. PRINZ u. a. (1974), wiederabgedr. in: Ausgewählte Aufsätze von W. Schlesinger (wie Anm. 10), S. 266 ff.

rechtsförmlichen Wahlhandlung, wie zum Beispiel Stimmabgabe (Kur), Akklamation (Vollbort) oder Huldigung. Darüber hinaus finden *eligere* oder *electio* auch als zusammenfassende Bezeichnungen für ganze Erhebungskomplexe Verwendung²¹⁾. Bei den häufig sehr knapp gehaltenen Mitteilungen über Wahl- oder Erhebungshandlungen läßt sich bisweilen auch aus dem Kontext des Wortes nicht ermitteln, was im Einzelfall jeweils gemeint ist. Stets allerdings bedeutet *eligere* eine Handlung, die für die Thronerlangung konstitutive Bedeutung hat²²⁾. Angesichts der recht schwierigen Quellsituation und der damit verknüpften terminologischen Probleme empfiehlt es sich, die Betrachtung einzelner, verhältnismäßig gut überlieferter Wahlvorgänge in den Mittelpunkt der Erörterung zu stellen, ihre Formen und Verfahrensregeln zu ermitteln und auf dem Wege des Vergleichs zu prüfen, inwieweit bestimmte Veränderungen struktureller Art erkennbar sind. Zu klären wäre ferner, welcher rechtliche Stellenwert der Wahlhandlung im Rahmen der jeweiligen Königserhebung zukam und ob sich Unterschiede feststellen lassen, die auf mögliche Entwicklungen im Rechtsverständnis der Wahl hindeuten.

1

Als Ausgangspunkt der Untersuchung bietet sich der Thronwechsel des Jahres 1024 mit der Wahl Konrads II. an²³⁾, über die Wipo, der Hofkaplan und Biograph des Kaisers, in seinen um 1046 verfaßten *Gesta Chuonradi* ausführlich berichtet²⁴⁾. Es gilt als sicher, daß Wipo dieser Wahl auf dem Fürstentag von Kamba – einem heute wüsten Ort am Rheinufer gegenüber Oppenheim²⁵⁾ – als Augenzeuge beigewohnt hat, so daß seiner anschaulichen Schilderung des äußeren Hergangs im allgemeinen Glaubwürdigkeit zugebilligt werden kann²⁶⁾. Zu berück-

21) MITTEIS, Königswahl (wie Anm. 1), S. 49ff. REULING (wie Anm. 19), S. 11f.

22) MITTEIS, Königswahl (wie Anm. 1), S. 51.

23) H. BRESSLAU, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II.* 1: 1024–1031 (1879, ND 1967), S. 10ff. M. LINTZEL, *Zur Wahl Konrads II.*, in: *Festschrift E. E. Stengel* (1952), wiederabgedr. in: M. LINTZEL, *Ausgewählte Schriften* 2 (1961), S. 421–430. R. SCHMIDT, *Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischen Zeit*, in: *VuF* 6 (1961), S. 106ff., 150ff. REULING (wie Anm. 19), S. 14ff. KELLER, *Schwäbische Herzöge* (wie Anm. 17), S. 140ff.

24) Wipo, *Gesta Chuonradi II. imperatoris*, c. 1ff., in: *Die Werke Wipos*, MG SS rer. Germ. 361, S. 8ff. Zur Abfassungszeit H. BRESSLAU in der Einleitung ebd., S. XVff. K. HAUCK, *Wipo*, in: K. LANGOSCH (Hg.), *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon* 4 (1953), Sp. 1023, der für die Entstehungszeit 1045–46 eintritt. KELLER, *Schwäbische Herzöge* (wie Anm. 17), S. 141, Anm. 104.

25) M. GOCKEL, *Karolingische Königshöfe am Mittelrhein* (Veröff. MPI für Geschichte 31, 1969), S. 154ff.

26) Vgl. das Selbstzeugnis Wipos *Gesta*, c. 1 (Ende), S. 13: *fit publicus conventus, qualem me vidisse antea non memini*. Zum Quellenwert Wipos BRESSLAU (wie Anm. 24), S. XVff. HAUCK (wie Anm. 24), Sp. 1023ff. W. TRILLMICH in: *Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der hamburgischen Kirche und des Reiches*, hg. von W. TRILLMICH und R. BUCHNER (Ausgew. Quellen zur dt. Gesch. des MA 11, 1961), S. 513f. H. BEUMANN, *Das Imperium und die Regna bei Wipo*, in: *Aus Geschichte und*

sichtigen ist allerdings, daß der Hofkaplan entsprechend den fürstenerzieherischen Absichten, die sein Werk verfolgt, ein idealisiertes, am Muster einer *electio idonea* entwickeltes Bild dieses Thronwechsels zeichnet, das teilweise fiktive Züge aufweist²⁷⁾. Das konkrete politische Kräftespiel tritt in seinem Bericht stark zurück, ja wird überhaupt nur andeutungsweise erkennbar. Das mag zum Teil an mangelnder oder lückenhafter Kenntnis des Autors liegen, dürfte aber auch in der Konzeption der Darstellung begründet sein, die auf das Allgemeingültige, Beispielhafte dieser Königserhebung abzuheben versucht²⁸⁾.

Auf die Vorgeschichte des Wahltages, über die ohnehin wenige Einzelheiten bekannt sind, ist hier nur in Kürze und mit Blick auf das verfahrensmäßige *Procedere* einzugehen²⁹⁾. Folgt man Wipo, so hatte der Tod Heinrichs II. im Juli 1024 das Reich zunächst in eine gefährliche Interregnumkrise geführt. Da der Kaiser keine Söhne hinterließ, hätten die mächtigsten unter den weltlichen Fürsten mehr mit Gewalt als mit Einsicht um die Führung gestritten. Dank gemeinsamer Anstrengungen der geistlichen und weltlichen Großen des Reiches sei es dann jedoch gelungen, eine geordnete und rasche Regelung der Thronfolge herbeizuführen³⁰⁾. Sie sollte auf dem Wege der Wahl erfolgen, ein Verfahren, das Wipo als fränkische *Consuetudo* bezeichnet³¹⁾. Briefe und Gesandtschaften hätten den Großen zu einem ersten informellen

Landeskunde, Festschrift F. Steinbach (1960), wiederabgedr. in: H. BEUMANN, Wissenschaft vom Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze (1972), S. 135–174. DERS., Der deutsche König als »Romanorum rex«, in: SB Wiss. Gesellsch. Frankfurt/M. 18, Nr. 2 (1981), S. 52 ff. S. HAIDER, Zum Verhältnis von Kapellanat und Geschichtsschreibung im Mittelalter, in: Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter. Festschrift H. Löwe zum 65. Geb., hg. von K. HAUCK und H. MORDECK (1978), S. 110f.

27) Grundlegend zur Konzeption der beiden Anfangskapitel der *Gesta* sowie ihrer staatstheoretischen und verfassungspolitischen Programmatik BEUMANN, *Imperium* (wie Anm. 26), S. 135 ff. DERS., Der deutsche König (wie Anm. 26), S. 52 ff.

28) KELLER, Schwäbische Herzöge (wie Anm. 17), S. 140f. weist daraufhin, daß Wipo seinen Wahlbericht zu einem Zeitpunkt schrieb, als mit der Möglichkeit eines erneuten Abbrechens der Sohnesfolge zu rechnen war, denn Heinrich III. hatte 1046 noch keinen Sohn. Im Mai 1045 war der König in Persenbeug bei einem Unfall nur knapp dem Tode entronnen, und im Herbst des gleichen Jahres erkrankte Heinrich so schwer, daß eine Anzahl von Großen bereits einen Nachfolger in Aussicht nahm. Vgl. E. STEINDORFF, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich III.* 1 (1874, ND 1963), S. 230f. bzw. S. 287.

29) *Reg. Imp. III*, 1 Nr. i–l. Die Überlieferung des Thronwechsels bei W. BÖHME (Hg.), *Die deutsche Königserhebung im 10.–12. Jahrhundert* (*Histor. Texte MA* 14/15, 1970) 1, Nr. 122–151 (künftig zit.: BÖHME mit Angabe von Heft und Nr.). Zu den Vorgängen im einzelnen noch immer grundlegend BRESSLAU, *Konrad II.* 1 (wie Anm. 23), S. 10ff. Zu Einzelfragen des Hergangs LINTZEL, *Wahl Konrads II.* (wie Anm. 23), S. 421 ff. und zuletzt REULING (wie Anm. 19), S. 14 ff.

30) Wipo, *Gesta*, c. 1, S. 8f. Dazu BEUMANN, *Imperium* (wie Anm. 26), S. 178 ff. Beachtenswert an dieser sehr allgemein gehaltenen und stark stilisierten Schilderung der Interregnumkrise ist der sonst nicht überlieferte Hinweis Wipos, daß sich auch die Kaiserinwitwe Kunigunde, beraten von ihren Brüdern, Bischof Dietrich von Metz und Herzog Heinrich von Bayern, nach Kräften um die *restauratio imperii* bemüht habe. Ihr hatte der sterbende Kaiser auch die Herrschaftszeichen überlassen; vgl. *Gesta*, c. 2, S. 19 (unten Anm. 42).

31) *Gesta*, c. 1, S. 9f. (= BÖHME 1 Nr. 122): *Res petit, ut dicam summorum nomina quaedam seu reges / pontificum sive secularium principum, qui tunc in regnis vigeabant, / Quorum consiliis consuevit Francia eligere, ...*

Meinungsaustausch über mögliche Thronkandidaten gedient, bis schließlich ein *publicus conventus* einberufen worden sei, auf dem die Entscheidung fallen sollte³²). Von wem die Versammlung einberufen worden ist, erfahren wir durch Wipo ebensowenig wie den Termin und den Namen des Ortes Kamba. Ort und Termin (4. September) sind vielmehr in einem Brief des Abtes Bern von Reichenau überliefert, woraus sich ein Interregnum von weniger als zwei Monaten ergibt³³). Diese auffallend kurze Zeitspanne läßt allerdings bezweifeln, ob Wipo in seiner ohnehin sehr allgemein gehaltenen Darstellung die tatsächliche Abfolge der Ereignisse zutreffend wiedergibt. So dürfte die Einberufung des Tages von Kamba schon aus praktischen Notwendigkeiten sehr bald nach dem Tod des Kaisers, möglicherweise bereits im Zuge der Beisetzungsfeierlichkeiten in Bamberg erfolgt sein³⁴). Interregnumkrise und Wahlvorbereitungen hätten sich demnach zeitlich überschneiden.

Nach Wipos Bericht war bis zum Tag von Kamba eine Vorentscheidung in der Frage der Thronfolge noch nicht gefallen. Die Wahlversammlung vereinigte nach seinen Worten alle Großen des Reiches, die sich stammesweise diesseits und jenseits des Rheins mit ihrem Gefolge gelagert hätten³⁵). In langwierigen Verhandlungen hätten die Großen über die Auswahl von Thronkandidaten beraten³⁶). Unter vielen seien zunächst wenige, und unter diesen schließlich zwei Kandidaten ausgewählt worden, nämlich die beiden gleichnamigen Vettern aus fränkischem Adel, der ältere und der jüngere Konrad, die sich einer letzten

32) Ebd., c. 1, S. 13 (= BÖHME 1 Nr. 122): *Privata consilia et animos singulorum, cui quisquam consentiret, cui dissentiret aut quem sibi dominum optaret, epistolarum et legatorum commoditas conferebat, neque id in vanum ... Tandem conducta est dies notatusque locus, fit publicus conventus ...*

33) Die Briefe des Abtes Bern von Reichenau, hg. von F. J. SCHMALE (Veröff. Komm. geschichtl. Landeskunde Baden-Württemberg, R. A 6, 1961), Nr. 10, S. 36 f. (= BÖHME 1 Nr. 132): *Sciatis enim publicum conventum omnium nostrum pridie Nonas Septembris esse iuxta Rhenum in loco, qui dicitur Kambe ...* Vgl. Reg. Imp. III, 1 Nr. k und m. Heinrich II. war am 13. Juli 1024 in Grone gestorben; Reg. Imp. II, 4 Nr. 2063 a. Der annähernd zeitgenössischen Nachricht Wolfhers, Vita Godehardi prior, c. 26, MG SS 11, S. 186 (= BÖHME 1 Nr. 145) zufolge hatte die Geistlichkeit (*pastores aeclesiae*) den Wahltag einberufen (*Spiritus sancti instinctu conciverunt consilium salutis*). Wichtig an dieser Nachricht ist, daß von der Einberufung durch eine Mehrzahl von Großen ausgegangen wird. Vgl. auch unten S. 266.

34) REULING (wie Anm. 19), S. 17. Der genaue Zeitpunkt und der Kreis der an den Exequien des Kaisers beteiligten Großen ist nicht bekannt; vgl. E. v. GUTTENBERG, Die Regesten des Domkapitels und der Bischöfe von Bamberg (1932 ff.), Nr. 180. In die Zeit des Interregnums fällt auch eine der anstehenden Wahl geltende, exklusive Versammlung der sächsischen Großen (*soli Saxones*) in Werla, überliefert in der Vita Meinwerci, c. 195, MG SS rer. Germ. 59, S. 112 (= BÖHME 1 Nr. 133). Dazu unten S. 243 f.

35) Gesta, c. 2, S. 14 (= BÖHME 1 Nr. 122): *Ibi dum convenissent cuncti primates, et ut ita dicam, vires et viscera regni, cis et citra Rhenum castra locabant. Qui dum Galliam a Germania dirimat, ex parte Germaniae Saxones cum sibi adiacentibus Sclavis, Franci orientales, Norici, Alamanni convenere. De Gallia vero Franci qui supra Rhenum habitant, Ribuarii, Liutharingi coadunati sunt.* Dazu REULING (wie Anm. 19), S. 19 Anm. 28. BEUMANN, Der deutsche König (wie Anm. 26), S. 53 mit Anm. 82.

36) Gesta, c. 2, S. 15 (= BÖHME 1 Nr. 122): *Eo modo cum diu certaretur, quis regnare deberet, cumque alium aetas vel nimis immatura vel ultra modum provecta, alium virtus inexplorata, quosdam insolentiae causa manifestata recusaret.* Dazu unten S. 236.

Prüfung (*examen extremum*) zu unterwerfen hatten³⁷). Zwischen ihnen habe die Entscheidung der Großen lange geschwankt, ja eine Entscheidung sei erst möglich geworden, nachdem die beiden Kandidaten untereinander ein Abkommen (*pactum*) getroffen hatten: Sollte die *maior pars populi* einen von ihnen wählen, dann werde ihm der andere unverzüglich weichen³⁸). Der Hergang dieser Einigung wird in aller Breite geschildert. Mit einem eindringlichen Appell, den Wipo in eine fingierte Rede kleidet, sei es dem älteren Konrad bei einem Gespräch unter vier Augen gelungen, den Vetter für dieses Abkommen zu gewinnen³⁹). Daraufhin – so Wipo – habe man sich zur öffentlichen Verkündung der Wahlentscheidung versammelt, die zu diesem Zeitpunkt, wie unser Autor an anderer Stelle seines Berichts durchblicken läßt, intern und mehrheitlich zugunsten des älteren Konrads bereits gefaßt war⁴⁰).

Diese Stimmabgabe oder Kur, deren Hergang Wipo detailliert beschreibt, fand auf dem Wahlfeld am Rheinufer statt unter Anteilnahme des versammelten Volkes, wurde aber nur von den Großen vollzogen. Zunächst kürte der Erzbischof von Mainz, der nach Wipo einen Anspruch auf die erste Stimme hatte (*cuius sententia ante alios accipienda fuit*) und der auf eine entsprechende Frage aus dem Volk (*rogatus a populo*) den älteren Konrad zum König ausrief: ... *abundanti corde, hilari voce laudavit et elegit maioris aetatis Chuononem in dominum et regem atque rectorem et defensorem patriae*. Der Stimmabgabe des Mainzers schloß sich unverzüglich die übrige Geistlichkeit an (*caeteri archiepiscopi et reliqui sacrorum ordinum viri*). Als erster der weltlichen Großen kürte der jüngere Konrad. Von ihm wird berichtet, daß er sich zuvor noch kurz mit lothringischen Großen beraten hatte, daß er jedoch während des Wahlvorgangs unverzüglich zurückgekehrt war, um seinerseits den älteren Konrad zu küren. Der von Wipo nun schon als König (*rex*) bezeichnete ältere Konrad ergriff spontan die Hand des jüngeren Vetters und ließ ihn neben sich Platz nehmen. Dann wiederholten die übrigen weltlichen Großen aus den einzelnen Stämmen (*singuli de singulis regnis*) immer wieder den gleichen Kürspruch, die *verba electionis*. Das Volk rief Beifall (*fit clamor populi*), alle stimmten einmütig der Königswahl der Großen zu, und man forderte unverzüglich Konrads Weihe⁴¹).

37) Ebd., c. 2, S. 15 (=BÖHME 1 Nr. 122): ... *inter multos pauci electi sunt, et de paucis admodum duo sequestrati sunt, in quibus examen extremum summorum virorum summa diligentia diu deliberatum in unitatis puncto tandem quievit. Erant ibi duo Chuonones, quorum unus, quod maioris aetatis esset, maior Chuono vocabatur, alter autem iunior Chuono dicebatur, ambo in Francia Theutonica nobilissimi, ...*

38) Ebd., c. 2, S. 16 (=BÖHME 1 Nr. 122).

39) Ebd., c. 2, S. 16ff.

40) Ebd., c. 2, S. 18 (=BÖHME 1 Nr. 122). Nach erfolgter Einigung habe der ältere dem jüngeren Konrad einen Kuß gegeben. *Hinc sumpto indicio concordiae consedere principes, populus frequentissimus astabat: / Tunc quod quisque diu velatum corde tegebat, / Ferre palam licitum gaudebat tempus adesse*. Ingeheim, so berichtet Wipo, hatte sich die überwiegende Mehrheit der Wählerschaft schon vor dem Zustandekommen des *pactum* für den älteren Konrad entschieden; vgl. Gesta, c. 2, S. 16: ... *et quamquam maiorem Chuononem secretiori consilio et avido desiderio propter virtutem et probitatem illius pene omnes eligerent, tamen propter iunioris potentiam, ne pro honoris ambitione dissiderent, animum suum ingeniose quisque dissimulabat*.

41) Gesta, c. 3, S. 18f. (=BÖHME 1 Nr. 122).

Gern – so Wipo – übergab auch die Kaiserinwitwe Kunigunde dem neuen König die ihr von Heinrich II. hinterlassenen Herrschaftszeichen⁴². Man sei daraufhin von Kamba nach Mainz gezogen, wo Konrad vom Mainzer Erzbischof die Königsweihe empfing⁴³. Wipo erwähnt dann noch die offenbar nach der Weihe dem Herrscher durch Treueid geleistete Huldigung⁴⁴. Nach der Einrichtung des königlichen Hofhalts schließlich habe sich Konrad II. dann auf den Umritt durch das Reich begeben, der den Abschluß der Königserhebung bildete⁴⁵.

So weit der Bericht Wipos. Daß seine Darstellung des Wahlgeschehens nicht in allen Punkten Glaubwürdigkeit verdient und manche Begebenheit zu verschleiern sucht, hat schon die ältere Forschung gesehen. Als unwahrscheinlich hat Harry Breßlau vor allem die Nachricht von einer Vielzahl in Kamba aufgetretener Thronbewerber bewertet, da außer den beiden Konraden keine weiteren Kandidaten namentlich bekannt sind⁴⁶. Die Annahme einer ausschließlichen Kandidatur der beiden salischen Vettern ist in der neueren Forschung zusätzlich mit dem Argument ihrer geblütsrechtlichen Legitimation gestützt worden⁴⁷. Demgegenüber hat Martin Lintzel betont, daß nach Geblütsrecht keineswegs nur die beiden Konrade als Kandidaten zu betrachten waren, er hat darüber hinaus aber auch die Frage aufgeworfen, ob in Kamba überhaupt nach dieser Auslesenorm verfahren worden sei⁴⁸. Denn Wipos Schilderung der Auswahl des Kandidaten läßt schwerlich eine andere Deutung zu als die einer freien Wahl. Er nennt auch verschiedene Kriterien einer solchen Wahl, Idoneitätskriterien, zu denen neben der vornehmen Abstammung (*genus*) Tüchtigkeit (*virtus*) oder auch der reiche Besitz an Eigengütern (*propria bona*) als qualifizierende Merkmale genannt sind⁴⁹. In anderem Zusam-

42) Ebd., c. 2, S. 19 (= BÖHME 1 Nr. 122): *Supra dicta imperatrix Chunegunda regalia insignia, quae sibi imperator Heinricus reliquerat, gratanter obtulit et ad regnandum, quantum huius sexus auctoritatis est, illum corroboravit.*

43) Gesta, c. 3 (*De consecratione regis*), S. 20ff.; vgl. Reg. Imp. III, 1 Nr. n. Dazu SCHRAMM, Kaiser, Könige und Päpste 3 (wie Anm. 20), S. 123f. U. REINHARDT, Untersuchungen zur Stellung der Geistlichkeit bei den Königswahlen im fränkischen und deutschen Reich (751–1250) (1975), S. 20ff.

44) Gesta, c. 4, S. 24 (= BÖHME 1 Nr. 122): *De fidelitate facta regi minus necessarium dicere puto, frequenti usu teste, quod omnes episcopi, duces et reliqui principes, milites primi, milites gregarii, quin ingenui omnes, si alicuius momenti sint, regibus fidem faciant; huic tamen sincerius et libentius iurando omnes subiciebantur.* Dazu SCHMIDT, Königsumritt (wie Anm. 23), S. 151ff.

45) Gesta, c. 4 (*De dispositione curiali et de regina*), S. 24ff.; c. 6 (*De itinere regis per regna*), S. 27ff. Dazu SCHMIDT, Königsumritt (wie Anm. 23), S. 106ff., 150ff.

46) BREßLAU, Konrad II. 1 (wie Anm. 23), S. 13ff. und S. 17.

47) RÖRIG, Geblütsrecht (wie Anm. 8), S. 97. Reg. Imp. III, 1 Nr. m. Ähnlich SCHRAMM, Kaiser, Könige und Päpste 3 (wie Anm. 20), S. 121f. und zuletzt HLAWITSCHKA, Thronkandidaturen (wie Anm. 15), S. 61ff. bzw. DERS., Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 79ff.

48) LINTZEL, Königswahlen der Ottonenzeit (wie Anm. 10), S. 201f. DERS., Wahl Konrads II. (wie Anm. 23), S. 426. Mit einer Mehrzahl von Thronkandidaturen rechnet auch MITTEIS, Krise (wie Anm. 1), S. 289.

49) So in der abschließenden Würdigung der Wahl Gesta, c. 2, S. 19 (= BÖHME 1 Nr. 122): *Credo quidem huic electioni caelestium virtutum favorem non deesse, cum inter singularis potentiae viros, tot duces et marchiones absque invidia, sine controversia is eligeretur, qui, licet genere et virtute atque in propriis bonis nemine esset inferior, tamen de re publica ad comparationem talium virorum parum beneficii et potestatis*

menhang seines Wahlberichts werden zu junges oder zu hohes Alter, mangelnde Erfahrung oder offensichtlicher Ehrgeiz als Beispiele mangelnder Idoneität bewertet, die eine Kandidatur ausschließen⁵⁰). Daß Wipo gerade im Falle der beiden Konrade deren hochadlige Abstammung (*ex parte genitorum nobilissimi*) als besonderes Merkmal ihrer Eignung ansieht, steht außer Zweifel. Er sieht sich sogar veranlaßt, sie in einem Exkurs genauer zu erläutern⁵¹). Umso auffallender ist es jedoch, daß in diesem Zusammenhang der im Sinne des Geblütsrechts ausschlaggebende Tatbestand, die Verwandtschaft der beiden Konrade mit dem liudolfingischen Haus, gänzlich unerwähnt bleibt⁵²). Warum hätte der Hofkaplan gegenüber Heinrich III., dem die *Gesta* gewidmet sind, ein Legitimitätsprinzip verschweigen sollen, wenn dieses bei der dynastiebegründenden Wahl des Vaters Geltung besessen hätte⁵³)? Wenngleich mir Zweifel an dem von Wipo beschriebenen Auswahlprinzip einer freien Wahl unbegründet erscheinen, ist doch andererseits seiner Angabe einer Vielzahl von Thronbewerbern zu mißtrauen. Es dürfte sich eher um eine stilisierendē Übertreibung unseres Autors handeln. Nimmt man seinen Bericht wörtlich, so sind die Auswahlberatungen in Kamba allerdings ohnehin zunächst mehr informell und intern unter Freunden und Verwandten geführt worden, und es wäre durchaus möglich, daß überhaupt erst das *examen extremum* Gegenstand gemeinsamer Beratungen aller Großen gewesen ist. Das würde zwar auf der einen Seite bedeuten, daß in Kamba der Prozeß der Willensbildung im Prinzip noch nicht abgeschlossen

habuit. Vgl. auch c. 2, S. 16 (oben Anm. 40), wo der *virtus* und *probitas* des älteren Konrad die *potentia* des jüngeren Veters gegenübergestellt ist.

50) Vgl. oben Anm. 36.

51) *Gesta*, c. 1, S. 15 (= BÖHME 1 Nr. 122). Vgl. dazu H. SCHREIBMÜLLER, Die Ahnen Kaiser Konrads II. und Bischof Brunos von Augsburg, in: Herbigpolis jubilans. Festschrift 1200 Jahre Bistum Würzburg (Würzb. Diöz.gesch.bl. 14/15, 1952/53), S. 174–233.

52) LINTZEL, Wahl Konrads II. (wie Anm. 23), S. 427 und zuletzt KELLER, Schwäbische Herzöge (wie Anm. 17), S. 144, der Anm. 123 darauf hinweist, daß im Unterschied zu Heinrich II., der bei der Bestätigung von Urkunden die Verwandtschaft mit seinen Vorgängern häufig hervorhob, die Salier sich ihrer Ottonenverwandtschaft als Legitimationstitel nicht bedient hätten; zumindest fehlen entsprechende urkundliche Zeugnisse. In Wipos Werken tritt der Geblütsgedanke nur vereinzelt auf und zudem nicht als Wahlmotiv; vgl. *Versus pro obitu Chuonradi*, *Gesta*, c. 40, S. 61: *Regum sanguine genitus / omnes praececellit penitus* bzw. *Cantilena in Chuonradum II factum imperatorem* (Werkausgabe, wie Anm. 24), Str. 5 b, S. 103: *Ortus avorum stemmate regum*. Als Wahlmotiv – wenn auch nicht in strenger kausaler Verknüpfung – erscheint der Geblütsgedanke lediglich in der knappen Nachricht der Ann. Quedlinburgenses ad a. 1024, MG SS 3, S. 89 (= BÖHME 1 Nr. 138): ... *Conradus, inclita regum prosapia ortus, in regnum eligitur* ... Es ist somit nicht zutreffend, wenn APPELT, Reg. Imp. III, 1 Nr. m, meint, daß der geblütsrechtliche Gedanke in den Quellen dieser Wahl stark hervortrete. Auch die von HLAWITSCHKA, Thronkandidaturen (wie Anm. 15), S. 61 f. bzw. DERS., Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 79 ff. angeführten Argumente für eine geblütsrechtlich motivierte Wahl überzeugen mich nicht.

53) Zu beachten bleibt gleichwohl, daß auch andere, voneinander unabhängige Quellen dieser Wahl von einer Mehrzahl von Thronaspiranten – zumindest in der Anfangsphase des Interregnums – ausgehen; vgl. Hermann v. Reichenau, *Chronicon ad a. 1024*, MG SS 5, S. 120 (= BÖHME 1 Nr. 140), Wolfher, *Continuatio Vitae Bernwardi*, MG SS 11, S. 166 (= BÖHME 1 Nr. 144), Rodulfus Glaber, *Historiarum libri quinque* IV, 1, ed. M. PROU, *Collection de textes* (1886), S. 90 (= BÖHME 1 Nr. 135).

war, auf der anderen Seite aber unterstreichen, daß als ernsthafte Thronkandidaten doch nur die beiden Konrade aufgetreten sind⁵⁴).

Kritischer sind indes die Angaben Wipos über die Wahlberechtigung allgemein und über die in Kamba tatsächlich anwesenden Großen des Reiches einzuschätzen. In diesem Punkt geht der Hofkaplan, wie Helmut Beumann gezeigt hat⁵⁵), von sehr weit gefaßten staatsrechtlich begründeten Idealvorstellungen aus. Er billigt auch den italienischen Großen ein Wahlrecht zu, allerdings seien sie wegen der Kürze der Zeit nicht rechtzeitig eingetroffen⁵⁶. Vor allem aber verschweigt Wipo das Fernbleiben zumindest der repräsentativen Vertreter des sächsischen Stammes und zahlreicher niederlothringischer Großer, die erst geraume Zeit nach der Wahl und Weihe auf dem Umritt des Königs diesem gehuldigt haben⁵⁷). Schließlich bedarf das von Wipo entworfene Bild der großen Einmütigkeit der Wahl Konrads der Einschränkung noch insofern, als schon zu Beginn der Kur sich die in Kamba anwesenden lothringischen Großen unter Führung Herzog Friedrichs von Oberlothringen und des Kölner Erzbischofs vom Wahlort entfernten⁵⁸). Wipo versucht diese Tatsache zu verschleiern, wenn er in einem Nachtrag mit Bezug auf ein Gerücht mitteilt, die genannten Großen hätten angeblich des jüngeren Konrads wegen unversöhnt die Wahlstätte verlassen⁵⁹). Tatsächlich handelte es sich bei ihnen um die Anhängerschaft des jüngeren Konrads, die offensichtlich eine starke Minderheit innerhalb der Wählerschaft bildete und deren feste Haltung in der Kandidatenfrage zu einer schweren Krise im Verlauf der Wahlberatungen geführt haben muß. Nachdem es der um den älteren Konrad gescharten Mehrheit der Großen offenbar nicht gelungen war, die Anhänger des jüngeren Veters auf ihre Seite zu ziehen, wollte man wenigstens deren Kandidaten gewinnen. Das kann nur der Sinn für jene als *pactum* bezeichnete Vereinbarung der beiden Thronkandidaten gewesen sein, von der Wipo berichtet und die mit der Stimmabgabe des jüngeren Konrad zugunsten seines älteren Veters von jenem auch tatsächlich befolgt worden ist, wobei offen bleibt, mit welchen Mitteln dies gelang⁶⁰).

Aus dieser Rekonstruktion des Hergangs, die sich weitgehend auf eine immanente Interpretation des Wahlberichts stützen muß, ergeben sich nun einige wesentliche Folgerun-

54) REULING (wie Anm. 19), S. 24. Vgl. dazu Gesta, c. 2, S. 14f. Der Satz: *Eo modo cum diu certaretur, quis regnare deberet* ... nimmt mittelbar auch Bezug auf die wenige Sätze zuvor geschilderte Beratung der *cognati* und *familiares*.

55) BEUMANN, Imperium (wie Anm. 23), S. 182ff. DERS., Der deutsche König (wie Anm. 23), S. 52ff.

56) Gesta, c. 1, S. 12 (= BÖHME 1 Nr. 122). Wipo entwickelt in diesem Zusammenhang das verfassungspolitische Programm einer »integralen Königswahl in einem Einheitsimperium«; vgl. BEUMANN, Der deutsche König (wie Anm. 23), S. 53.

57) Vgl. unten Anm. 70. Wipo verschweigt diesen Tatbestand, um die Wahl Konrads möglichst allgemein erscheinen zu lassen.

58) Vgl. oben S. 235.

59) Gesta, c. 2, S. 19f. (= BÖHME 1 Nr. 122): *Quamquam archiepiscopus Coloniensis et dux Fridericus cum aliis quibusdam Liutharingis causa iunioris Chuononis, ut fama fuit, immo hoste pacis diabolo instigante impacati discederent; qui tamen cito reversi ad gratiam regis ...*

60) REULING (wie Anm. 19), S. 25ff.

gen für das rechtliche Verständnis der Wahlhandlung und ihrer formalen Struktur. In Anlehnung an die geläufige wissenschaftliche Terminologie haben wir zu unterscheiden zwischen der Auswahl des Kandidaten, dem Akt der politischen Willensbildung der Großen, und dem in zeremonieller Form vollzogenen Akt der Willenserklärung, der Kur⁶¹). Für beide Akte verwendet Wipo den Ausdruck *eligere*, für die Kur wechselweise auch den Doppelausdruck *laudare et eligere*⁶²). Mit der Auswahl des Kandidaten wird der schon vor Kamba einsetzende Prozeß eines informellen Meinungs austausches zwischen den Großen in teils getrennten, teils gemeinsamen Beratungen aller Großen fortgesetzt und abgeschlossen. Die Auswahl des Kandidaten erfolgt nach dem Prinzip der Idoneität in einem – nach Wipos Darstellung – stufenweise vorgenommenen Ausleseverfahren, an dessen Ende das *examen extremum* steht. Die politische Willensbildung der Großen führt zu einer Mehrheit zugunsten des älteren Konrads. Sie bedarf allerdings der Absicherung durch das *pactum* der rivalisierenden Thronkandidaten. Danach schreitet man zur Kur, mit der die zuvor in internen Beratungen erzielte Wahlentscheidung der Großen öffentlich und rechtsverbindlich vor allem Volk verkündet wird. Zuerst einzeln von den geistlichen Großen ihrem Rang nach, wobei dem Mainzer Erzbischof von Wipo ein nicht näher begründeter Anspruch auf die erste Stimme zuerkannt wird. Als Ordnungsprinzip der Stimmabgabe der weltlichen Großen dient die Gliederung nach Stämmen. Dem Kreis der Großen sind, wie sich in anderem Zusammenhang aus Wipos Bericht ergibt, prinzipiell Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte, auf weltlicher Seite Herzöge, Markgrafen und Grafen zuzurechnen⁶³). Durch die mündliche Abgabe gleichlautender, in einen formelhaften Kürspruch gekleideter *verba electionis* erhält diese formelle Wahl den Charakter einer einstimmigen Wahlentscheidung⁶⁴). Diesem offensichtlich zwingend

61) SCHLESINGER, Anfänge (wie Anm. 10), S. 174; vgl. auch MITTEIS, Königswahl (wie Anm. 1), S. 61. Im Gegensatz zu Schlesinger und Mitteis verwende ich den Begriff der Kur lediglich für den Formalakt der Stimmabgabe im Unterschied zu anderen Formen der rechtsförmlichen Wahl; vgl. REULING (wie Anm. 19), S. 9. Zustimmend zuletzt H. JAKOBS, Kirchenreform und Hochmittelalter 1046–1215 (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 7, 1984), S. 153 und H. BEUMANN in: Handbuch der europäischen Geschichte 2, hg. von F. SEIBT (1987), S. 298.

62) Vgl. oben Anm. 41.

63) Vgl. den Wählerkatalog Gesta, c. 1, S. 10ff. Daß zu den weltlichen Großen außer den Herzögen auch die Markgrafen und Grafen zählen, ergibt sich aus Gesta, c. 2, S. 19 (*tot duces et marchiones ... is eligeretur*) sowie der Tatsache, daß der ältere Konrad Graf war.

64) In dieser Einstimmigkeit oder -mütigkeit äußerte sich nach dem Verständnis der Zeit der Wille Gottes. Vgl. dazu die abschließende Würdigung der Wahl durch Wipo Gesta, c. 2, S. 19: *Credo quidem huic electioni caelestium virtutum favorem non deesse ...* bzw. ebd., S. 20: *Vere Dei nutu electus est, ...* Dazu allgemein A. NITZSCHKE, Die Einstimmigkeit der Wahlen im Reiche Ottos des Großen, in: MIÖG 70 (1962), S. 32f. F. ELSENER, Zur Geschichte des Majoritätsprinzips (Pars maior und Pars sanior), insbesondere nach schweizerischen Quellen, in: ZRG KA 42 (1956), S. 84ff. Daß diese Wahl tatsächlich nur auf dem Willen der Mehrheit der Versammlung in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung beruhte und daß man im entscheidenden Stadium der Wahlberatungen auch nur von einer solchen Mehrheitsentscheidung ausgegangen war, macht der Inhalt des sog. Pactum deutlich, wie ihn Wipo, c. 2, S. 16 wiedergibt: *Ad extremum vero divina providentia contigit, ut ipsi inter se convenirent quodam pacto in*

erforderlichen Prinzip der Einstimmigkeit wurde im konkreten Fall dadurch Rechnung getragen, daß die opponierenden Wähler, die lothringischen Großen, der Kur fernblieben.

Der Wahlhandlung im weiteren Sinn ist die sogenannte Vollbort oder Akklamation des Volkes, der *clamor populi*, zuzurechnen, der von Wipo als Zustimmungssakt (*consensus*) zur Wahlentscheidung der Großen begriffen wird. Die sich anschließende Übergabe der Herrschaftszeichen durch die Kaiserinwitwe hat demgegenüber keinen Wahlcharakter mehr. Sie setzt die Rechtsperson des Königs bereits voraus, hat aber rechtsstärkende Funktion hinsichtlich der Übernahme der königlichen Herrschaftsgewalt (*ad regnandum ... illum corroboravit*)⁶⁵. Tatsächlich hat sich dann Konrad schon vor dem Vollzug der sakralen Weihe in Mainz der Wahrung des Rechts angenommen, indem er über Klagen eines Bauern, einer Waise und einer Witwe befand⁶⁶. Wipo bezeichnet diesen – sicher inszenierten – Vorgang als *felix initium regnandi*⁶⁷. Der Symbolcharakter dieser Rechtshandlungen ist offensichtlich. Daß sich der König schon vor der Weihe im Besitz der Regierungsgewalt befand, könnte sonst kaum deutlicher dokumentiert werden⁶⁸. Daraus ergibt sich für die Einschätzung des Rechtscharakters der Kur ein sehr wichtiger Tatbestand: Nicht nur hinsichtlich der Wahlhandlung, sondern innerhalb der gesamten Handlungskette der weltlichen und geistlichen Erhebung besitzt die Kur die für das Königtum Konrads rechtsbegründende Funktion eines Konstitutivaktes⁶⁹. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die zunächst opponierenden sächsischen und lothringischen Großen Konrad auf verschiedenen Stationen seines Umrittes durch das Reich nachträglich gehuldigt haben⁷⁰. Es scheint mir fragwürdig, diesen Anerkennungshandlungen noch einen Wahlcharakter im Sinne der sogenannten fortgesetzten Wahl zuzumessen⁷¹. Auch terminologisch finden sich in der Überlieferung keinerlei Anhaltspunkte

tam dubia re satis convenienti, quod, si quem illorum maior pars populi laudaret, alter eidem sine mora cederet.

65) Vgl. auch SCHRAMM, Kaiser, Könige und Päpste 3 (wie Anm. 20), S. 122f. Die Übergabe der Herrschaftszeichen durch die Kaiserinwitwe ist gänzlich singulär, ein Umstand, der Wipo offenbar auch zu der einschränkenden Bemerkung *quantum huius sexus auctoritatis est* veranlaßt hat. Dazu unten S. 249.

66) Gesta, c. 5 (*De primis gestis Chuonradi regis*), S. 26f.

67) Ebd., S. 27; vgl. auch die abschließende Würdigung des Autors ebd.: *Ita rex in talibus causis, pro quibus maxime regia auctoritas interpellari solet, hoc est pro ecclesiarum, viduarum, orphanorum defensione, ad reliqua regimina sibi ea die praeparavit.*

68) An der Faktizität dieser Nachricht ist mit SCHMIDT, Königsumritt (wie Anm. 23), S. 109 und SCHRAMM, Kaiser, Könige und Päpste 3 (wie Anm. 20), S. 125, entgegen APPELT, Reg. Imp. III, 1 Nr. n festzuhalten.

69) REULING (wie Anm. 19), S. 33.

70) SCHMIDT, Königsumritt (wie Anm. 23), S. 160ff. REULING (wie Anm. 19), S. 34f.

71) So APPELT, Reg. Imp. III, 1 Nr. 8 c, und SCHMIDT, Königsumritt (wie Anm. 23), S. 161f. bzw. 169f., dem ich mich in meiner Anm. 19 zit. Arbeit (S. 35) hinsichtlich der Einschätzung der Huldigung der sächsischen Großen in Minden als »Wahlhuldigung« angeschlossen hatte. Die von Appelt und Schmidt (S. 163) in diesem Zusammenhang herausgestellte Analogie zu der sog. Nachwahl Heinrichs II. in Merseburg (1002) ist mit SCHLESINGER, Die sog. Nachwahl (wie Anm. 20), S. 271, doch erheblich

für eine solche Deutung. Wipo und unabhängig von ihm auch die Hildesheimer Annalen verstehen diese Vorgänge als Rückkehr beziehungsweise Aufnahme in die Huld des Königs⁷²⁾.

2

Die Erhebung Konrads II. ist hier relativ ausführlich behandelt worden, da sie insgesamt eine recht gute Vorstellung vom äußeren Hergang einer Wahl, den entscheidenden Phasen ihres Vollzugs sowie ihren formalen und funktionalen Elementen bietet. Die Frage stellt sich, wie die bei dieser Wahl zu beobachtenden Formen und Verfahrensregeln sich in die Tradition der frühen Königserhebungen im Reich einordnen lassen. Wipos Hinweis auf die fränkische *Consuetudo* der Wahl und auf den Anspruch des Mainzer Erzbischofs auf die Erststimme bei der Kur legt die Annahme nahe, daß man sich bei der Regelung dieser Thronfolge durchaus herkömmlicher Prinzipien und Formen bedient hat. Soweit die Überlieferung der vorangegangenen Königserhebungen einen Vergleich erlaubt, bedarf diese Annahme jedoch gewichtiger Einschränkungen. Sie betreffen zum einen das 1024 eingeschlagene Verfahren, die Auswahl des Kandidaten im Rahmen einer allgemeinen Reichsversammlung zu regeln, zum anderen die Rechtsform der Wahlhandlung selbst. Auf beide Punkte ist etwas näher einzugehen.

Zunächst zum Verfahren der Auswahl des Kandidaten. Hier wären vergleichsweise jene Wahlen heranzuziehen, die wie 1024 aus der Ausgangssituation einer beim Tode des alten Königs unregelmäßigen Thronfolge vonstatten gingen, also die Königserhebungen der Jahre 911, 919 und 1002. Soweit die Überlieferung Einblick in den Verlauf dieser Thronwechsel gewährt, wäre lediglich bei der Erhebung Konrads I. in Forchheim, die sich nach dem zeitgenössischen Zeugnis der *Annales Alamannici* auf die Wahl durch Franken, Sachsen, Schwaben und Bayern gründete⁷³⁾, mit der Möglichkeit zu rechnen, daß nicht nur die förmliche Erhebung, sondern auch die vorangehende Auswahl des Kandidaten im Zuge einer gemeinsamen Wahlveranstal-

einzuschränken. Dies schließt nicht aus, daß die Sachsen auch 1024 wie 1002 eine eigene Wahl auf Stammesebene angestrebt haben; vgl. unten S. 243.

72) Wipo, *Gesta* c. 2, S. 19f. (mit Bezug auf die in Kamba opponierenden lothringischen Großen): ... *qui tamen cito reversi ad gratiam regis praeter eos, quos communis conditio mortis praeoccupavit, quicquid ipse praeceperat, gratanter acceperunt; et archiepiscopus Pilegrinus quasi pro emendatione prioris culpa impetrabat a rege, ut sibi liceret in ecclesia Coloniensi reginam consecrare*. *Ann. Hildesheimenses* ad. a. 1025 (statt 1024), *MG SS rer. Germ.* 8, S. 34 (= BÖHME 1 Nr. 141): *Cuonradus rex natalem Christi Mindo cum ingenti gloria et leticia peregit; ibi etiam plurimos, qui predictae eius electioni non intererant, obvios habuit omnesque sibi devotos in gratiam recepit*.

73) *Annales Alamannici* ad a. 912 (statt 911), ed. W. LENDI, *Untersuchungen zur frühalemannischen Annalistik*. Die Murbacher Annalen (*Scrinium Friburgense* 1, 1971), S. 188: *chonradus filius chonradi comitis a francis et saxonibus seu alamannis ac bauguariis rex electus* ... Forchheim als Ort der Erhebung ergibt sich aus DKl. 1.

tung dieser vier ostrheinischen Stämme getroffen worden ist⁷⁴). Doch sind die Nachrichten über die Forchheimer Erhebung und ihre Vorgeschichte insgesamt zu dürftig, um in dieser Frage zu sicheren Aussagen zu gelangen⁷⁵). Bei den späteren Wahlen ist ein solches Verfahren jedenfalls nicht erkennbar. Vielmehr hat sich in diesen Fällen der förmlichen Erhebung vorangehende Prozeß der politischen Willensbildung weitgehend auf Stammesebene und in Abstimmung einzelner Stämme oder deren maßgeblicher Großen untereinander vollzogen, also nicht im Rahmen einer allgemeinen Reichsversammlung⁷⁶). 919 hat der sterbende König mit seiner Empfehlung zugunsten des Sachsenherzogs Heinrich noch selbst den Prozeß der Auswahl des Kandidaten eingeleitet, und zwar im Sinne einer Empfehlung an den fränkischen Stamm⁷⁷). Die Franken hielten sich damals offenbar für zuständig und berechtigt, das

74) Die Lothringer hatten sich zuvor dem westfränkischen König Karl dem Einfältigen zugewandt. Dazu E. HLAWITSCHKA, Lotharingen und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte (Schriften der MGH 21, 1968), S. 196 ff.

75) Vgl. Böhme 1 Nr. 1–21. BM² Nr. 1070 e. Nach Widukind, Res gestae Saxonicae I, 16, MG SS rer. Germ. ⁵60, S. 26f. (= BÖHME 1 Nr. 2) wäre die Initiative bei diesem Thronwechsel von den Franken und Sachsen (*populus Francorum atque Saxonum*) ausgegangen, die zunächst dem Sachsenherzog Otto (d. Erlauchten) die Krone angeboten hätten, der aber abgelehnt und Konrad in Vorschlag (*consultus*) gebracht hätte. Über Zeitpunkt und Ort dieser Verhandlungen schweigt sich Widukind aus. Im allgemeinen ist die Forschung den schwäbischen Annalen gefolgt und von der Annahme einer gemeinsamen Wahlversammlung der vier ostrheinischen Stämme in Forchheim ausgegangen, die zur Erhebung Konrads geführt hätte. So schon E. DÜMLER, Geschichte des ostfränkischen Reiches 3 (²1888, ND 1960), S. 575 f. SCHLESINGER, Anfänge (wie Anm. 10), S. 154 f. und zuletzt K. REINDEL in: Handbuch der europäischen Geschichte 1, hg. von Th. SCHIEFFER (1976), S. 640. Demgegenüber haben G. TELLENBACH, Königtum und Stämme in der Werdezeit des Deutschen Reiches (Qu.Stud. Verfassungsgesch. des Dt. Reiches 7, H. 4, 1939), S. 82 ff. und zuletzt J. FLECKENSTEIN in: B. GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte, hg. von H. GRUNDMANN 1 (⁹1970), S. 220 f. – mehr Widukind folgend – die Auffassung vertreten, daß die Forchheimer Wahl im wesentlichen eine Veranstaltung der Franken und Sachsen gewesen sei, die Bayern und Schwaben wahrscheinlich nur Boten gesandt, sich gleichwohl aber der Wahl angeschlossen hätten. H. BRESSLAU, Aufgaben mittelalterlicher Quellenforschung (Rektoratsreden der Universität Straßburg, 1904), S. 10 ff. nahm eine Wahl in Etappen an, zunächst durch Franken und Sachsen, später dann durch die in Forchheim noch nicht vertretenen süddeutschen Stämme. Ähnliche Vermutungen äußerten auch MITTEIS, Krise (wie Anm. 1), S. 250 Anm. 124 und LINTZEL, Miscellen (wie Anm. 10), S. 313 ff.; vgl. auch schon DENS., Die Beschlüsse der deutschen Hoftage von 911 bis 1056 (Hist. Studien 161, 1924), S. 37.

76) Ähnlich schon LINTZEL, Beschlüsse (wie Anm. 75), S. 36. Nachfolgeregelungen zu Lebzeiten des alten Königs spielten sich im Rahmen von Hoftagen ab; dazu allgemein W. GIESE, Zu den Designationen und Mitkönigerhebungen der deutschen Könige des deutschen Hochmittelalters (936–1237), in: ZRG GA 92 (1975), S. 174 ff. Den Charakter einer Reichsversammlung hatte zweifellos die *universalis electio* Ottos des Großen 936 in Aachen, die sich allerdings ganz auf die förmliche Erhebung des Königs beschränkte. Zuvor war Otto von seinem Vater designiert und unmittelbar nach dessen Tod von den Franken und Sachsen zum *princeps* gewählt worden; vgl. unten S. 245 f.

77) W. SCHLESINGER, Die Königserhebung Heinrichs I. zu Fritzlär im Jahre 919, in: Fritzlär im Mittelalter. Festschrift zur 1250-Jahrfeier (1974), wiederabgedr. in: Ausgewählte Aufsätze von W. Schlesinger (wie Anm. 10), S. 205 ff., 218. Vgl. auch DENS., Die Königserhebung Heinrichs I., der Beginn der deutschen Geschichte und die deutsche Geschichtswissenschaft, in: HZ 221 (1975) S. 529–552.

Königtum, das bis dahin bei ihrem Stamm verblieben war, neu zu vergeben⁷⁸). Dieser Anspruch wurde allerdings von den süddeutschen Stämmen nicht anerkannt⁷⁹). So gründete die nach einem Interregnum von fast fünf Monaten vollzogene Erhebung Heinrichs I. allein auf einer Übereinkunft des fränkischen und des sächsischen Stammes⁸⁰). Als Ort der Erhebung wurde bezeichnenderweise Fritzlar gewählt, das im Grenzbereich beider Stammesgebiete lag⁸¹). Die Bayern haben im gleichen Jahr – ob im Gegenzug zur Erhebung Heinrichs oder schon zuvor, ist ungewiß – Herzog Arnulf zum König *in regno Teutonicorum* erhoben⁸²).

Ein vielfältiges, hier aber nicht im einzelnen zu entwickelndes Bild der Formen und Wege politischer Willensbildung bietet der Thronwechsel des Jahres 1002⁸³). Auch bei dieser Erhebung ist die Funktion der Stämme als relativ eigenständiger »Wahlkörperschaften« nicht zu verkennen, insbesondere im Falle der Sachsen, die am konsequentesten den Weg einer Wahl auf Stammesebene verfolgt haben⁸⁴). Dabei mag auch die spezifische Ausgangssituation

78) SCHLESINGER, Königserhebung Heinrichs I. (wie Anm. 77), S. 218f.

79) Ebd., S. 209.

80) Ebd., S. 216ff. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Nachricht Widukinds, *Res gestae Saxonicae* I, 26, MG SS rer. Germ. ⁵60, S. 39 (= BÖHME 1 Nr. 22) von zwei getrennten Versammlungen in Fritzlar, einer Zusammenkunft der Angesehensten des fränkischen Heerbannes (*principes et natu maiores exercitus Francorum*) und einer nachfolgenden Versammlung des *populus Francorum atque Saxonum*, auf der Heinrich bereits als König vorgestellt wurde. Die rechtsbegründende Erhebung wäre demnach auf der ersten der beiden Versammlungen allein durch Angehörige des fränkischen Stammes vollzogen worden. Dazu eingehend SCHLESINGER, Königserhebung Heinrichs I. zu Fritzlar (wie Anm. 77), S. 217ff. Wichtig zu den Fritzlarer Vorgängen und ihrer Historiographie: E. KARPF, Königserhebung ohne Salbung. Zur politischen Bedeutung von Heinrichs I. ungewöhnlichem Verzicht in Fritzlar (919), in: Hess. Jb. LG 34 (1984), S. 1–24. Vgl. auch DENS. Herrscherlegitimation und Reichsbegriff in der ottonischen Geschichtsschreibung des 10. Jahrhunderts (Hist. Forschungen 10, 1985), insbes. S. 155ff.

81) SCHLESINGER, Königserhebung Heinrichs I. zu Fritzlar (wie Anm. 77), S. 209.

82) So die vielerörterte Nachricht der Salzburger Annalen des 10. Jhs. zu 920 (statt 919), MG SS 30,2, S. 742 (= BÖHME 1 Nr. 39). Zur Frage der Authentizität der deutschen Reichsbezeichnung grundlegend jetzt H. BEUMANN, Die Bedeutung des Kaisertums für die Entstehung der deutschen Nation im Spiegel der Bezeichnungen von Reich und Herrscher, in: Aspekte der Nationenbildung im Mittelalter, hg. von H. BEUMANN und W. SCHRÖDER (Nationes 1, 1978), wiederabgedr. in: H. BEUMANN, Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1966–1986 (1987), S. 92ff. Zur Wahl Arnulfs W. SCHLESINGER, Die Königserhebung Heinrichs I., der Beginn der deutschen Geschichte und die deutsche Geschichtswissenschaft (wie Anm. 77), S. 542ff. Nach Liutprand, *Antapodosis* II, 21, MG SS rer. Germ. ³41, S. 47 (= BÖHME 1 Nr. 38) waren auch Ostfranken (*orientales Franci*) an der Erhebung Arnulfs beteiligt. Es könnte sich um einzelne Große gehandelt haben, die von den Bayern für die Wahl Arnulfs gewonnen worden sind.

83) SCHLESINGER, Erbfolge und Wahl (wie Anm. 10), S. 221ff. DERS., Die sog. Nachwahl (wie Anm. 20), S. 255–271. R. SCHNEIDER, Die Königserhebung Heinrichs II. im Jahre 1002, in: DA 28 (1972), S. 74–104. KELLER, Schwäbische Herzöge (wie Anm. 17), S. 125ff., 133ff. Zu den Thronkandidaturen und den damit verknüpften Rechtsvorstellungen vgl. auch die in Anm. 15 zit. Arbeiten von Hlawitschka, Wolf und Faußner.

84) Dazu im einzelnen SCHLESINGER, Erbfolge und Wahl (wie Anm. 10), S. 227ff. DERS., Nachwahl (wie Anm. 20), S. 255ff. SCHNEIDER, Königserhebung Heinrichs II. (wie Anm. 20), S. 81ff. mit wichtigen

dieses Thronwechsels eine gewisse Rolle gespielt haben. Nachdem das sächsische Haus der Liudolfinger das Königtum über vier Generationen innegehabt hatte, betrachteten offenbar die Sachsen – ebenso wie 919 die Franken – die Bestellung des neuen Königs als eine Angelegenheit, die vorzugsweise ihrem Stamm zukäme⁸⁵⁾.

Stark geprägt wurde der Verlauf dieses Thronwechsels allerdings auch durch die politische Eigeninitiative der auftretenden Kandidaten, insbesondere durch die Aktivitäten des Bayernherzogs und späteren Königs Heinrich, der den komplizierten Prozeß der Willensbildung nicht zuletzt dadurch zu beeinflussen verstand, daß er sich frühzeitig des prinzipiell offensichtlich möglichen Verfahrens bediente, Königswähler aus verschiedenen Stammesgebieten – unter Umständen einzeln – auf seine Wahl zu verpflichten⁸⁶⁾. Daß im Zuge dieses fünfmonatigen, von vielfältigen widerstreitenden politischen Aktivitäten erfüllten Interregnum von einem Teil der Großen, wie jüngst Hagen Keller vermutet hat, zeitweise auch der Plan einer allgemeinen Wahlversammlung der Großen des Reiches betrieben worden ist⁸⁷⁾, läßt sich zwar nicht ausschließen, doch spricht der tatsächliche Verlauf der Ereignisse, die bekanntlich in der handstreichartig inszenierten Erhebung Heinrichs II. in Mainz kulminierten^{87a)}, eher dagegen.

Soweit ersichtlich, ist dieser Weg erst beim Thronwechsel des Jahres 1024 eingeschlagen worden. Anders als beim überraschenden Tod Ottos III. waren die Großen diesmal auf die Situation einer unregelmäßigen Nachfolge und die daraus resultierenden Gefahren langwieriger Machtkämpfe rivalisierender Thronkandidaten, nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen des Jahres 1002, durchaus vorbereitet, zumal sich das Ende Heinrichs II. schon Monate zuvor abgezeichnet hatte⁸⁸⁾. Umso verständlicher wird es daher, daß sich schon bald nach dem Tod

Beobachtungen genereller Art zu den Formen politischer Willensbildung bei dieser Wahl. Ähnlich den Sachsen, die in Frohe und Werla über die Auswahl des Kandidaten beraten und entschieden haben, scheinen zumindest auch die niederlothringischen Großen eine gemeinsame Willensbildung auf Stammesebene angestrebt zu haben. Eine nach Duisburg einberufene Versammlung kam indes nicht zustande; vgl. Thietmar, *Chronicon* V, 5, MG SS rer. Germ. NS. 9, S. 224f. SCHNEIDER a. a. O. S. 86. Zum späteren Verhalten der Lothringer SCHMIDT, *Königssumritt* (wie Anm. 23), S. 125f. Für die Bayern und Schwaben sind eigene Stammesversammlungen nicht überliefert. Man wird gleichwohl damit rechnen können, daß solche Veranstaltungen stattgefunden haben, da die Herzöge beider Stämme als Thronkandidaten aufgetreten sind, was ohne Abstimmung mit den Großen ihres Herrschaftsbereiches schwer vorstellbar wäre.

85) SCHLESINGER, *Die sog. Nachwahl* (wie Anm. 20), S. 354.

86) Dazu im einzelnen SCHNEIDER, *Königerhebung Heinrichs II.* (wie Anm. 83), S. 79ff., insbes. S. 83f.

87) KELLER, *Schwäbische Herzöge* (wie Anm. 17), S. 135f. Ähnlich SCHLESINGER, *Erbfolge und Wahl* (wie Anm. 15), S. 6. Diese Annahme stützt sich auf Thietmar, *Chronicon* (wie Anm. 84), IV, 50, S. 188ff., demzufolge Erzbischof Heribert von Köln das ihm von Heinrich in Polling gestellte Ansinnen eines Wahlversprechens mit dem Hinweis beantwortet habe: ... *quo melior et maior populi totius pars se inclinaret, libenter assensurum pronuntiabat*. Ähnlich *Chronicon*, V, 3, S. 222f. mit Bezug auf die abwartende Haltung Herzog Dietrichs von Oberlothringen: ... *quo se pars populi maior et melior inclinaret, securus expectabat*. Einen konkreten Hinweis auf eine allgemeine Wahlversammlung vermag ich diesen Formulierungen, die auf den Prozeß der Willensbildung insgesamt zielen, nicht zu entnehmen.

87a) Reg. Imp. II, 4 Nr. yy.

88) Vgl. S. HIRSCH, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II.* 3, hg. von H. BRESSLAU (1875), S. 297ff.

des Kaisers eine Anzahl offenbar vornehmlich geistlicher Großer wohl unter Führung des Erzbischofs Aribio von Mainz mit der Einberufung eines *publicus conventus* nach dem verhältnismäßig zentral gelegenen Ort Kamba den Versuch unternahm, die Auswahl des Kandidaten frühzeitig zum Gegenstand einer Reichsversammlung zu machen, um sie auch dort zu entscheiden. Eile war schon deshalb geboten, als nach der nicht ungläubwürdigen, wenn auch sehr allgemein gehaltenen Nachricht Wipos bereits in der Anfangsphase des Interregnum Thronaspiranten auf den Plan getreten sind, die *vi magis quam ingenio* um die Führung stritten⁸⁹). Die Tatsache, daß in Kamba sicher nicht unvorhergesehen mehrere Kandidaten zur Wahl standen, konnte darüber hinaus in besonderem Maße Anlaß geben, auch in der förmlichen Gestaltung des Wahlverfahrens neue Wege zu beschreiten, die von der Tradition gänzlich abwichen.

Wir kommen damit zum zweiten Punkt, der Form der Wahlhandlung. Eine Stimmabgabe, wie sie uns Wipo beschreibt, begegnet in der Überlieferung der deutschen Königserhebung 1024 zum ersten Mal, und es spricht eine große Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Kur in Kamba – entgegen dem von Wipo erweckten Eindruck einer üblichen Wahlform – tatsächlich ein *Novum* gewesen ist⁹⁰). Einen wichtigen Anhaltspunkt dafür liefert der Bericht Widukinds über die förmliche Erhebung, die *universalis electio* Ottos I. 936 in Aachen, demzufolge traditionell die Königshuldigung jene Funktion des rechtsbegründenden Wahlaktes der Großen erfüllte, die 1024 der Kurakt besaß. Vor Beginn der Weihe wurde Otto vor dem Aachener Münster inthronisiert und empfing von den weltlichen Großen die Huldigung in Form von Handgang und Treueid; *more suo fecerunt eum in regem*, wie Widukind dazu ausdrücklich bemerkt⁹¹). Die Königshuldigung in Verbindung mit einer weltlichen Thronsetzung machte Otto zum König und begründete sein Recht, das durch die anschließende Vollbort des *populus* und den unmittelbar nachfolgenden Weiheakt im Münster ergänzt und gestärkt wurde. Zwar war Otto schon von Heinrich I. – folgt man Karl Schmid, im Jahre 929 – designiert worden⁹²),

89) Gesta, c. 1, S. 9; vgl. oben S. 233. Zwar mag Wipo in stilisierender Absicht das Ausmaß der Interregnumkrise überzeichnet haben, doch führt es zu weit, seine Bemerkungen mit Th. Schieffer lediglich als »rhetorische Floskeln« zu bewerten; Th. SCHIEFFER, Heinrich II. und Konrad II., in: DA 8 (1951), S. 384. Vgl. LINTZEL, Wahl Konrads II. (wie Anm. 23), S. 428. Schon BRESSLAU, Konrad II. 1 (wie Anm. 23), S. 12 hat eingeräumt, daß man angesichts der Vorgänge, die der Thronbesteigung Heinrichs II. vorangegangen waren, nicht berechtigt sei, »die Angaben (Wipos) für unmöglich oder auch nur für unwahrscheinlich zu erklären«. In das von Wipo entworfene Bild der Interregnumkrise sind auch die Vorgänge im italienischen Regnum einzubeziehen. Die weltlichen Großen haben dort 1024 nacheinander König Robert von Frankreich bzw. dessen ältesten Sohn Hugo und Herzog Wilhelm V. von Aquitanien als Thronkandidaten zu gewinnen versucht; vgl. Reg. Imp. III, 1 Nr. q, r sowie BEUMANN, Imperium (wie Anm. 26), S. 181.

90) Dazu im einzelnen REULING (wie Anm. 19), S. 36ff.

91) Widukind, Res gestae Saxonicae (wie Anm. 80), II, 1, S. 65. Dazu SCHLESINGER, Anfänge (wie Anm. 10), S. 163, 177f. SCHRAMM, Kaiser, Könige und Päpste 3 (wie Anm. 20), S. 39ff. und zuletzt H. BEUMANN, Die Ottonen (1987), S. 53ff.

92) K. SCHMID, Die Thronfolge Ottos des Großen, in: ZRG GA 81 (1964), wiederabgedr. in: Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit (wie Anm. 1), S. 417ff., insbes. S. 439ff. Kritisch dazu

rechtserheblich für sein Königtum aber war die förmliche Wahl der Großen in Aachen. Die Sitte, von der Widukind im Hinblick auf die Huldigung von 936 spricht, galt indes schon lange zuvor. Wir wissen seit den Untersuchungen Walter Schlesingers über die Anfänge der deutschen Königswahl, daß die Huldigung seit spätkarolingischer Zeit »Kern der förmlichen Erhebung« gewesen ist. Durch sie erhielt vorzugsweise das Wahlrecht der Großen seine rechtsförmliche Geltung⁹³). Auch für die sehr schlecht überlieferten weltlichen Erhebungen Konrads I., Heinrichs I. sowie Arnulfs von Bayern wird man mit Huldigungen rechnen dürfen, wobei zu fragen wäre, ob sie – wie 936 in Aachen – ausschließlich von weltlichen Großen geleistet worden sind⁹⁴). Das Beispiel von 936 dürfte einen Sonderfall darstellen, der sich aus dem ganz außergewöhnlichen formalen Aufbau der Erhebung, der Verklammerung von weltlichem und geistlichem Akt zu einer geschlossenen Handlungskette mit entsprechender Aufgabenteilung für Laien- und Kirchenfürsten erklären ließe⁹⁵). Dabei könnte zusätzlich eine Rolle gespielt haben, daß in strenggesinnten Kreisen der Geistlichkeit wohl immer eine gewisse Abneigung gegenüber der Leistung der Huldigung bestanden hat, sei es wegen der damit verbundenen Eidesleistung oder des Handganges⁹⁶).

Der konstitutive Charakter der Königshuldigung als förmlicher Wahlakt der Großen tritt auch aus den knappen Notizen über die Nachfolgeregelungen Ottos I. und Ottos II. einigermaßen deutlich hervor⁹⁷). An diesem Brauch hat sich auch bei jener Erhebung nichts geändert, die der Wahl Konrads II. unmittelbar vorausgegangen ist, bei der Wahl Heinrichs II. im Jahre 1002. Die von Ulrich Stutz begründete These, daß damals die Kur Eingang in das Erhebungsverfahren gefunden habe⁹⁸), hat in den sehr allgemein und vieldeutig gehaltenen Nachrichten über diese Vorgänge keine hinreichende Stütze⁹⁹). Dieser These steht vor allem das Selbstzeugnis des Königs entgegen, der in dem vielerörterten, 1003 in Diedenhofen ausgestellten Diplom für Bischof Werner von Straßburg, einen Teilnehmer der Mainzer Wahl, die Huldigung in traditioneller Weise als rechtsbegründenden Konstitutivakt seiner Erhebung aufgefaßt hat¹⁰⁰).

H. HOFFMANN, Zur Geschichte Ottos des Großen, in: DA 28 (1972), wiederabgedr. in: Otto der Große, hg. von H. ZIMMERMANN (Wege der Forschung 450, 1976), S. 9ff. H. JAKOBS, Zum Thronfolgerecht der Ottonen, in: Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit (wie Anm. 1), S. 509ff.

93) SCHLESINGER, Anfänge (wie Anm. 10), S. 177f.

94) REULING (wie Anm. 19), S. 37.

95) Zum Aufbau dieser Erhebung und ihren Besonderheiten allgemein SCHRAMM, Kaiser, Könige und Päpste 3 (wie Anm. 20), S. 42ff. Vgl. ferner unten S. 264f. mit Anm. 190.

96) M. MINNINGER, Von Clermont zum Wormser Konkordat (Forsch. zur Kaiser- und Papstgeschichte des MA, Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 2, 1978), S. 93ff.

97) Dazu REULING (wie Anm. 19), S. 40f.

98) U. STUTZ, Reims und Mainz in der Königswahl des zehnten und zu Beginn des elften Jahrhunderts, in: SB Ak. Berlin, Phil.-hist. Kl. Jg. 1921, S. 420ff.

99) Zur Mainzer Wahl Heinrichs II. und ihrer Überlieferung REULING (wie Anm. 19), S. 42ff. Vgl. auch SCHNEIDER (wie Anm. 83), S. 90ff.

100) DH II. 34 (= BÖHME 1 Nr. 119): *Post tanti itaque imperatoris ab hac vita discessum vetus inter nos a pueris propagata familiaritas et ea quæ cum tali cæsare nobis erat parentelæ et consanguinitatis affinitas præfato persuasit antistiti cum cæteris, quorum infinitus est numerus, nostræ manus dare fidelitati,*

Die Einführung der Kur bei der Erhebung Konrads II. wirft die Frage nach möglichen institutionellen Vorbildern und den Gründen für eine solche Übernahme auf. Meine Ermittlungen, die sich zugleich auf das Auftreten dieses Formalaktes bei der Königserhebung in Frankreich richteten, haben zu dem Ergebnis geführt, daß es sich hierbei um einen Rückgriff auf eine der möglichen Formen der kirchlichen Wahl handeln dürfte¹⁰¹. Allerdings läßt sich dafür bislang nur das Beispiel der Wahl Erzbischof Walthards von Magdeburg (1012) anführen, über deren Hergang wir durch Thietmar von Merseburg, der als Magdeburger Suffragan diese Wahl geleitet hatte, authentisch unterrichtet sind¹⁰². Für die Herkunft der Stimmabgabe aus dem Bereich der kirchlichen Wahlformen spricht allerdings als ein weiteres starkes Indiz die im Bericht Wipos auffallende Hervorhebung der Erststimme des Mainzer Erzbischofs bei der Kur, die eine Analogie in dem bei Bischofs- und Abtswahlen seit dem 10. Jahrhundert vereinzelt nachweisbaren Vorrecht der *prima vox* hat¹⁰³.

Unter dieser Voraussetzung liegt die Vermutung nahe, den Rückgriff auf eine der möglichen Formen kirchlicher Wahlen 1024 in Kamba der Initiative geistlicher Großer unter den Königswählern zuzuschreiben, zumal es auch sonst nicht an Hinweisen dafür fehlt, daß die Geistlichkeit das verfahrensmäßige *Procedere* dieses Thronwechsels beeinflusst hat¹⁰⁴. In der Tat verfügte sie auch über die größte Kompetenz in Fragen der technischen Durchführung von Wahlen. Zu einer stärker formalisierten Ausgestaltung des Wahlvorgangs hatten die vorangegangenen Königserhebungen aber wenig Anlaß gegeben, da sich die politische Willensbildung zeitlich und örtlich jeweils im Vorfeld der förmlichen Erhebung vollzogen und entschieden hatte. So stand bei dem Mainzer Wahlakt des Jahres 1002 der Thronkandidat von vornherein fest, und beteiligt waren an dieser Erhebung lediglich Anhänger seiner Kandidatur¹⁰⁵. Gleiches gilt für den politisch gescheiterten Versuch der Gegenkönigswahl Heinrichs des Zänkers 984 in Quedlinburg¹⁰⁶ und für die beiden bereits angesprochenen Erhebungen

ut deo praeside concors populorum et principum nobis concederetur electio et hereditaria in regnum sine aliqua divisione successio. Dazu SCHLESINGER, Erbfolge und Wahl (wie Anm. 10), S. 1 ff.

101) REULING (wie Anm. 19), S. 49 ff.

102) Thietmar, *Chronicon* (wie Anm. 84) VI, 62, S. 351 ff. »*Sum* (scil. Thietmar) *unus ex his, qui electionis huius ac consecrationis participes esse debent; ... »Te autem fratrem* (scil. Walthard) *primus eligo mihi ad archiantistitem, non karitate tua, sed utilitate certa in te agnita; et presencium mentem nunc singulariter scire desidero*«. *A quibus hoc unum percepi responsum: »Waltterdum nobis in dominum et ad archiantistitem eligimus*«. Dazu im einzelnen REULING (wie Anm. 19), S. 54 f.

103) REULING, S. 56 f.

104) Ihre wichtige Rolle bei der Überwindung der Interregnumkrise veranschaulicht Wipo allgemein mit Hilfe der Schiff-Steuermann-Metapher *Gesta* (wie Anm. 24), c. 1, S. 9: *Verum divina providentia anchoras ecclesiae commisit viris pontificalibus et his gubernatoribus, quales ad ducendam patriam sine iactura in portum quietis eo tempore superesse oportebat.* Dazu BEUMANN, *Imperium* (wie Anm. 26), S. 178 f. Vgl. ferner Wolfher, *Vita Godehardi prior*, c. 26 (wie Anm. 33), wo der Geistlichkeit nicht nur die Einberufung, sondern ihr allein auch der Vollzug der Wahl zugeschrieben wird.

105) Dazu im einzelnen SCHMIDT, *Königsumritt* (wie Anm. 23), S. 115 bzw. 140 ff. SCHNEIDER, *Erhebung Heinrichs II.* (wie Anm. 83), S. 88 f.

106) REULING (wie Anm. 19), S. 41 f.

des Jahres 919. Bei den Designationen und Nachfolgeregelungen der Ottonenzeit entfiel die Notwendigkeit einer weiteren formalen Ausgestaltung des Wahlzeremoniells ohnehin. So verwundert es nicht, wenn die Königshuldigung und in Verbindung damit wohl stets auch Akklamationsakte als traditionelle Formen rechtserheblicher Willenserklärung offenbar durchweg den Kern der weltlichen Erhebung gebildet haben¹⁰⁷). Bot der Thronwechsel des Jahres 1024 von seinen äußeren Voraussetzungen und gemäß den von Kreisen der Geistlichkeit verfolgten Intentionen eines geordneten Wahlverfahrens in besonderem Maße die Gelegenheit zur Einführung neuer Wahlformen, so stellt sich gleichwohl die Frage, warum man sich gerade des spezifischen Verfahrens einer (Einzel-)Stimmabgabe bedient hat. Denn auch im kirchlichen Bereich war sie keineswegs die Regelform einer kanonischen Wahl, als die vielmehr die kollektive Willensäußerung der Akklamation (Inspirationswahl) galt¹⁰⁸). Erklärlich wäre das Verfahren der Abgabe von Einzelstimmen, wenn es sich dabei um eine Abstimmung nach Mehrheitsprinzip gehandelt hätte oder doch wenigstens abweichende Meinungen im Rahmen der rechtsförmlichen Verkündung einer Wahlentscheidung hätten kundgetan werden können. Doch widersprach gerade dies dem Rechtsverständnis der Zeit, das eine – zumindest formal – einstimmige Wahl verlangte. Möglicherweise hat man das Verfahren einer (Einzel-)Stimmabgabe bei kirchlichen Wahlen in solchen Fällen eingeschlagen, wenn es galt, sich der ausdrücklichen Zustimmung jedes einzelnen Wählers zu versichern oder diese in rechtlich eindrucksvoller Form zu dokumentieren¹⁰⁹). Im Falle der Kur Konrads II. erhielt dieses Vorhaben zweifellos dadurch einen besonderen Akzent, als der offenbar bis zuletzt nicht ganz sichere Beitritt des jüngeren Konrads zur Wahl des älteren Veters durch dessen Stimmabgabe demonstrativ zur Geltung kam. Die Abgabe seiner Kurstimme bedeutete zugleich den endgültigen Verzicht auf die eigene Kandidatur und beseitigte die offenbar für

107) Ebd., S. 38 ff.

108) Vgl. allgemein P. HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland 2 (1898), S. 533 f. E. LAEHNS, Die Bischofswahlen in Deutschland von 936–1056 unter besonderer Berücksichtigung der königlichen Wahlprivilegien und der Teilnahme des Laienelements (Diss. Greifswald 1909), S. 26 ff. bzw. 32 ff.

109) Darauf deuten die Umstände der Magdeburger Wahl von 1012 hin (vgl. oben Anm. 102). Den *confratres et milites* der Magdeburger Erzdiözese war durch königliche Botschaft bedeutet worden, daß sie keine förmliche Wahl vorzunehmen hätten, sondern dem König lediglich einen einmütigen Wahlvorschlag (*consensus unanimitis*) unterbreiten sollten. Thietmar, der verspätet zu dieser Wahlversammlung eingetroffen war, empfahl, das Gebot des Königs nicht zu befolgen, um sich nicht des der Magdeburger Kirche verbrieften freien Wahlrechts zu begeben. Nach Thietmars eigenem Bericht hat es den Anschein, daß sein Vorschlag zum Vollzug einer rechtsförmlichen Wahl durch Stimmabgabe dem Zweck einer ausdrücklichen Zustimmung jedes einzelnen Wählers dienen sollte, die unter der Voraussetzung, daß man sich über das königliche Gebot hinwegsetzte, u.U. nicht von vornherein von jedem Wähler erwartet werden konnte. Denkbar wäre aber auch, daß Thietmar in Erwartung eines Konflikts mit Heinrich II. ein rechtlich möglichst eindrucksvolles Verfahren der einmütigen Wahl vorgeschwebt hat. Tatsächlich haben dann die Wähler nicht einzeln, sondern akklamativ ihre Zustimmung zur Wahl Walthards zum Ausdruck gebracht. Vgl. REULING (wie Anm. 19), S. 54 ff. Zur Wahl als solcher D. CLAUDE, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert 1 (Mitteldt. Forsch. 67/I, 1972), S. 272 f.

möglich gehaltene Gefahr eines Gegenkönigtums¹¹⁰). Für eine rechtlich möglichst eindrucksvolle Gestaltung des Wahlverfahrens gab es in Kamba aber auch darüber hinaus Anlaß. Denn ähnlich wie beim vorangegangenen Thronwechsel des Jahres 1002 scheinen auch diesmal die Sachsen ein Vorrecht bei der Vergabe des Königtums beansprucht zu haben. Zwar wird man im Unterschied zur Mainzer Erhebung Heinrichs II. ausschließen können, daß der Tag von Kamba ohne ihr Wissen einberufen worden ist, gefolgt sind sie der Einladung aber nicht. Man wird in Rechnung stellen müssen, daß sich die in Kamba versammelten Großen mit diesem Anspruch konfrontiert sahen, als sie sich dazu entschlossen haben, ohne Vertreter des sächsischen Stammes diese Wahl, mit der das Königtum vom sächsischen auf den fränkischen Stamm übergang, zu vollziehen. Denkbar wäre daher, daß mit der Benutzung kirchlicher Formen die Wahl gerade den Sachsen gegenüber rechtlich abgedeckt werden sollte¹¹¹). Unter diesem Aspekt erhielt auch die gänzlich ungewöhnliche Übergabe der Herrschaftszeichen durch die Kaiserinwitwe eine zureichende Erklärung, insofern hier ein Mitglied der bis dahin regierenden Dynastie den neuen König symbolisch in die Herrschaft einwies und ihm damit einen zusätzlichen Legitimitätstitel – gerade auch dem sächsischen Stamm gegenüber – verschaffen konnte.

3

Wir machen einen Sprung zur Erhebung Friedrichs I. im Jahre 1152, um einen geeigneten Ansatzpunkt zu gewinnen, die weitere Entwicklung der Wahlformen in salisch-frühstaufer Zeit betrachten zu können. Zwar ist der Hergang dieser Erhebung – gemessen an Wipos Darstellung der Wahl in Kamba – bei weitem nicht so detailliert überliefert, aber doch ausreichend genug, um Aussagen über einige wesentliche Gestaltungsprinzipien des Wahlvorgangs und seines rechtlichen Stellenwertes im Rahmen der Königserhebung treffen zu können. Zudem besitzen wir in einer wenige Jahre nach der Erhebung abgegebenen Erklärung Barbarossas über die Rechtsgrundlagen seiner Herrschaft ein Zeugnis offiziellen Charakters dafür, daß die Frage der Form des rechtlichen Vollzugs der Königswahl in dieser Zeit bereits normiert war¹¹²). Doch zunächst kurz zum Hergang des Thronwechsels selbst¹¹³).

110) Vgl. oben S. 238.

111) REULING (wie Anm. 19), S. 58. Vgl. auch SCHLESINGER, Die sog. Nachwahl (wie Anm. 20), S. 271.

112) MG Const. 1, Nr. 167, S. 233 (= BÖHME 2 Nr. 113). Dazu unten S. 253.

113) H. SIMONSFELD, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I. 1: 1152–1158 (1908, ND 1967), S. 19ff., 668ff. (mit der älteren Literatur). An neuerem Schrifttum zu nennen ist: O. ENGELS, Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert (I), in: DA 27 (1971), S. 393ff. DERS., Die Staufer (³1984), S. 49ff. H. APPELT, Heinrich der Löwe und die Wahl Friedrich Barbarossas, in: Festschrift H. Wiesflecker zum 60. Geb., hg. von A. NOVOTNY und O. PICKL (1973), S. 39–48. D. UNVERHAU, Approbatio-Reprobatio (Hist. Studien 424, 1973), S. 150ff. REULING (wie Anm. 19), S. 184ff. sowie jetzt vor allem SCHMIDT, Königswahl und Thronfolge (wie Anm. 15), S. 123ff. – Nachweis der Überlieferung Reg. Imp. IV, 2 Nr. 64. Eine Zusammenstellung aller wichtigen Quellenzeugnisse bietet BÖHME 2 Nr. 79–113.

Als Konrad III. im Februar 1152 starb, war die Frage seiner Nachfolge ungeklärt. Zwar hatte der Kaiser in letztwilliger Verfügung den noch unmündigen Sohn und die Herrschaftszeichen seinem Neffen Friedrich Barbarossa anvertraut und sich wohl auch für ihn als seinen Nachfolger ausgesprochen, doch dürfte es sich dabei eher um eine Empfehlung an die Großen in seinem Gefolge als um eine rechtsförmliche Designation gehandelt haben¹¹⁴). Daß die Entscheidung über die Nachfolge des Königs einer allgemeinen Wahlversammlung der Großen des Reiches vorbehalten blieb, stand außer Frage¹¹⁵). Eine entsprechende Verständigung unter den politisch einflußreichsten und angesehensten Fürsten (*summi principum*) muß in kürzester Zeit erzielt worden sein¹¹⁶). Außergewöhnlich rasch, nämlich schon knapp drei Wochen nach dem Tode Konrads, fanden sich die Großen des Reiches in Frankfurt, dem Ort der letzten Königserhebung, zusammen¹¹⁷). Ein Einladungsschreiben, das offensichtlich im Namen einer Mehrzahl von Großen ergangen war, ist aus einer brieflichen Äußerung Abt Wibalds von Stablo zu erschließen¹¹⁸). Von ihm erfahren wir auch, daß bereits zwischenzeitlich intensive Beratungen im Reich über die anstehende Wahl eingesetzt hatten. An mehreren *colloquia* hat Wibald selbst teilgenommen¹¹⁹). Auch Friedrich Barbarossa ist als Teilnehmer solcher Vorverhandlungen bezeugt. Er wird sie vor allem dazu benutzt haben, Anhänger für seine Kandidatur zu gewinnen¹²⁰). Daß diese Vorberatungen von vornherein über eine

114) Die Frage ist bekanntlich umstritten und kann hier nicht erneut erörtert werden Vgl. zuletzt ENGELS, Beiträge (wie Anm. 113), S. 400ff., W. SCHLESINGER, Gedanken zur Datierung des Verzeichnisses der Höfe, die zur Tafel des Königs der Römer gehören, in: Jb. fränk. Landesforsch. 34/35 (1975), S. 189ff. und Reg. Imp. IV, 2 Nr. 60 bzw. 64.

115) S. HAIDER, Die Wahlversprechungen der römisch-deutschen Könige bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (Wiener Dissertationen aus dem Gebiet der Geschichte 11, 1968), S. 65. SCHMIDT, Königswahl und Thronfolge (wie Anm. 15), S. 134.

116) Vgl. den Brief Wibalds von Stablo an Papst Eugen III. 1152 März (MG Const. 1, Nr. 138 = BÖHME 2 Nr. 105): *Ceperunt deinde summi principum sese per nuncios et literas de habendo inter se colloquio pro regni ordinatione sollicitare.*

117) Reg. Imp. IV, 2 Nr. 64. In Frankfurt war Konrads Sohn Heinrich (VI.) 1147 zum Mitkönig gewählt worden. Zu Frankfurt als Wahlort allgemein M. SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt (Veröff. MPI für Geschichte 20, 1969), S. 190ff.

118) Ep. Wibaldi Nr. 367, ed. Ph. Jaffé, Bibl. rer. Germ. 1, S. 495 (= BÖHME 2 Nr. 109): *... principes regni nostri nos ad colloquium suum, ubi de ordinatione futuri regis agetur, per litteras evocaverunt, ...*

119) Ep. Wibaldi Nr. 365, S. 494 (= BÖHME 2 Nr. 107): *... ordinato per omnipotentis Dei misericordiam novo rege, pro cuius electione principes regni crebra iam inter se habent colloquia, ...* Vgl. ferner Ep. 364, S. 493 (= BÖHME 2 Nr. 106) und 366, S. 495 (= BÖHME 2 Nr. 109). Reg. Imp. IV, 2 Nr. 62. SIMONSFELD (wie Anm. 113), S. 24f.

120) Bereits am fünften Tag nach dem Tode Konrads befand sich Friedrich in Verhandlungen mit den Bischöfen von Würzburg und Bamberg *de reformando et componendo regni statu*. Vgl. Reg. Imp. IV, 2 Nr. 61. Dazu SIMONSFELD (wie Anm. 113), S. 66f. Eine weitere Unterredung, die offenbar wenige Tage vor dem Frankfurter Wahltag in oder in der Nähe von Mainz eine ganze Reihe bedeutender Fürsten, darunter den Schwabenherzog und Heinrich den Löwen sowie die Erzbischöfe von Mainz und Köln zusammenführte, ist aus DFI.38 zu erschließen. Dazu APPELT, Wahl (wie Anm. 113), S. 39ff., insb. S. 43ff.

Willensbildung der Großen etwa auf Stammesebene hinausgingen, ist danach unzweifelhaft¹²¹⁾. Gemessen an der Kürze der Zeit muß die Beteiligung an dem Frankfurter Wahltag unerwartet zahlreich gewesen sein¹²²⁾, wobei allerdings einschränkend hinzuzufügen ist, daß ein Teil der Großen nur durch Bevollmächtigte (*responsales honorati*) vertreten war¹²³⁾, wohl eine Folge des kurzfristigen Termins. Bezeugt ist auch die Anwesenheit italienischer Großer, die aber sicher nicht als Wähler geladen waren, sondern aus anderen Gründen gerade im Reich weilten¹²⁴⁾.

Vom Gang der Wahlverhandlungen liegen widersprüchliche Nachrichten vor. Die Wahlanzeige Barbarossas weiß von einer raschen Entscheidung zugunsten Friedrichs gleich am ersten Tag der Beratungen zu berichten¹²⁵⁾. In Wahrheit scheinen sich die Dinge nicht so reibungslos abgespielt zu haben. Gewisse Indizien weisen auf eine Gegenkandidatur Heinrichs des Löwen hin¹²⁶⁾. Darüber hinaus scheint auch von seiten des antistaufisch gesinnten Mainzer Erzbischofs Heinrich die Kandidatur des sechsjährigen Königssohnes Friedrich verfochten worden zu sein¹²⁷⁾. Mit Auswahlberatungen in Frankfurt muß also gerechnet werden, doch haben sie – anders als 1024 – nicht zu einer Spaltung der Wählerschaft geführt, etwa mit der Folge eines vorzeitigen Abzugs von Opponenten¹²⁸⁾. Vielmehr dürfte die Einigung auf

121) Soweit die Überlieferung Einblick in den Gang dieser Thronfolgeregelung gewährt, haben Stammeslandtage oder vergleichbare Veranstaltungen, wie sie 1002 und 1024 überliefert sind, überhaupt nicht stattgefunden.

122) Vgl. die entsprechende Bemerkung in Wibalds Brief an Papst Eugen III. (wie Anm. 116): *Sicque factum est ut, cum pauci admodum crederentur venturi, maxima tamen optimatum multitudo XVII. die post obitum predicti magnifici principis in oppidum Frankenevort convenerit*. Zu den mutmaßlichen Teilnehmern SIMONSFELD (wie Anm. 113), S. 31 f. Gewisse Anhaltspunkte liefern auf Grund der zeitlichen Nähe der betr. Rechtsgeschäfte die Zeugenreihen von DFI. 38 (von Simonsfeld noch nicht berücksichtigt) und DFI. 1–4.

123) DFI. 5 (= BÖHME 2 Nr. 104): ... *universi principes regni, tamquam divino spiritu suscitati, XVII. die post depositionem eius (Konrad III.) in oppidum Frankenevurt tam per se ipsos quam per responsales honoratos convenerunt* ...

124) Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici II.*, 1, ed. F. J. SCHMALE, Ausgew. Quellen z. dt. Gesch. des MA 17 (1965), S. 284 (= BÖHME 2 Nr. 79): ... *in oppido Franconefurde de tam immensa Transalpini regni latitudine universum, mirum dictu, principium (lies: principum) robur non sine quibusdam ex Italia baronibus tamquam in unum corpus coadunari potuit*. Dazu SIMONSFELD (wie Anm. 113), S. 32.

125) DFI. 5: ... *et absque ullius morae interiecto spatio eadem die cum ingenti divinitus data concordia, ipsi principes et caeteri proceres cum totius populi favore et alacritate nos in regni fastigium elegerunt*.

126) ENGELS, Beiträge (wie Anm. 113), S. 412 ff. DERS., Die Staufer (wie Anm. 113), S. 51 ff. Zweifelnd K. JORDAN, Friedrich Barbarossa und Heinrich der Löwe, in: *Bll. dt. LG.* 117 (1981), S. 61 ff., der in Anlehnung an APPELT (wie Anm. 113), S. 45 ff. annimmt, daß Friedrich die Zustimmung Heinrichs des Löwen für seine Wahl bereits auf einer Zusammenkunft erlangen konnte, die wohl nur wenige Tage vor der offiziellen Wahlversammlung in oder bei Mainz stattgefunden hatte. Vgl. Anm. 120.

127) K. JORDAN, in: B. GEBHARDT, *Handbuch der deutschen Geschichte* 1 (wie Anm. 75), S. 383 und zuletzt SCHLESINGER, Gedanken (wie Anm. 114), S. 189 Anm. 28.

128) Vgl. oben S. 238.

Friedrich Barbarossa auf dem Verhandlungsweg erreicht worden sein, wobei nicht zuletzt »Wahlgeschenke« an einige welfische Parteigänger eine Rolle gespielt haben¹²⁹).

Über die Rechtsformen der weltlichen Erhebung Barbarossas in Frankfurt – die Weihe des Königs folgte wenige Tage später in Aachen¹³⁰ – liegen nur knapp gehaltene Nachrichten vor. Hält man sich an die Wahlanzeige, so hat in Frankfurt lediglich eine mit *eligere* bezeichnete förmliche Wahlhandlung stattgefunden, an der einerseits die Großen (*principes*) beziehungsweise deren Vertreter (*ceteri proceres*) beteiligt waren, andererseits der *totus populus*, letzterer in Form einer Vollbort¹³¹). Die Frage, in welcher Form die Großen gewählt haben, läßt sich dem mehrdeutigen, hier als zusammenfassende Bezeichnung für die gesamte Wahlhandlung verwendeten Ausdruck *eligere* nicht entnehmen. Daß es sich nicht um eine Huldigung gehandelt haben kann, geht aus dem ergänzend heranzuziehenden Bericht Ottos von Freising hervor. Von ihm, einem mutmaßlichen Teilnehmer der Erhebung¹³²), erfahren wir, daß dem König am zweiten Tag nach der Wahl, unmittelbar bevor sich dieser mit wenigen ausgesuchten Begleitern zu Schiff auf den Weg nach Aachen begab, von allen Großen mit Treueid und Handgang gehuldigt wurde¹³³). Zeitlich deutlich abgesetzt von der Wahlhandlung, in der Wahlanzeige auffallenderweise nicht einmal erwähnt¹³⁴), stand die traditionelle Königshuldi-

129) HAIDER, Wahlversprechungen (wie Anm. 115), S. 65ff. ENGELS, Beiträge (wie Anm. 113), S. 420ff. DERS., Die Staufer (wie Anm. 113), S. 52f. Was Giselbert von Mons, *Chronica Hanoniense*, ed. L. Vanderkindere, *Recueil de textes* (1904), S. 92f. über den formalen Hergang der Wahl berichtet, ist ganz unglaubwürdig. Zu seiner Darstellung der Vorgänge und ihrem Quellenwert ENGELS, Beiträge (wie Anm. 113), S. 412ff.

130) Reg. Imp. IV, 2 Nr. 66. SIMONSFELD, Friedrich I. (wie Anm. 113), S. 41ff. U. REINHARDT (wie Anm. 43), S. 215ff.

131) DFI. 5 (wie Anm. 123). Dazu im einzelnen REULING (wie Anm. 19), S. 186. Zur Wahlanzeige selbst R. M. HERKENRATH, *Regnum und Imperium. Das »Reich« in der frühstauferischen Kanzlei (1138–1155)*, in: SB Ak. Wien, Phil.-hist. Kl. 264, Abh. 5 (1969), wiederabgedr. in: Friedrich Barbarossa, hg. von G. WOLF (1975), S. 323ff. (mit ält. Lit.). W. HEINEMEYER, »Beneficium – non feudum sed bonum factum«. Der Streit auf dem Reichstag von Besançon 1157, in: AfD 15 (1969), S. 220ff. F. J. SCHMALE, Lothar III. und Friedrich I. als Könige und Kaiser, in: Probleme des 12. Jahrhunderts (VuF 12, 1967), wiederabgedr. in: Friedrich Barbarossa, S. 142ff. G. KOCH, Auf dem Wege zum Sacrum Imperium (Forsch. zur ma. Geschichte 20, 1972), S. 191ff. UNVERHAU (wie Anm. 113), S. 150ff.

132) ENGELS, Beiträge (wie Anm. 113), S. 400. Ausdrücklich bezeugt ist Ottos Teilnahme nur für die Aachener Weihe (vgl. DFI. 1).

133) Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici* (wie Anm. 124), II, 3, S. 286 (= BÖHME 2 Nr. 79): *Astrictis igitur omnibus, qui illo confluerant, fidelitate et hominio principibus, cum paucis, quos ad hoc idoneos iudicavit, ceteris in pace dimissis, rex cum multa iocunditate quinta feria naves ingreditur ac ... Aquisgranum venit.*

134) Vgl. dazu das spätere Beispiel der Wahlanzeige der Wähler Ottos IV. an Papst Innozenz III. von 1198/99 (Regestum Innocentii III. papae super negotio Romani imperii, ed. F. KEMPE, *Miscellanea Historiae Pontificiae* 12, Nr. 10 = BÖHME 2 Nr. 172), wo die Huldigung ausdrücklich erwähnt ist; a. a. O. S. 25: *Nos autem principes, qui iam dictum dominum O(ttonem) in regem elegimus, feoda nostra que ab imperio tenemus a manu ipsius recipientes, hominibus sibi fecimus et fidelitatem iuravimus.* Ähnlich in der Wahlanzeige der Gegenpartei, der Wähler Philipps von Schwaben aus dem Jahre 1199, RNI 14, S. 37 (= BÖHME 2 Nr. 173): ... *qui etiam domino nostro fidelitatem fecerunt et hominum ...* – Soweit ersichtlich

gung somit ganz am Ende der weltlichen Erhebung in Frankfurt. Die zu klärende Frage der Form der Wahlhandlung der Großen beantwortet die schon erwähnte, in einem Brief der deutschen Bischöfe an Papst Hadrian IV. 1158 überlieferte Erklärung Barbarossas über die Grundsätze, nach denen bei der formellen Wahl und der Weihe des Königs und Kaisers zu verfahren sei: ... *electionis primam vocem Maguntino archiepiscopi, deinde quod superest caeteris secundum ordinem principibus recognoscimus; regalem unctionem Coloniensi, supremam vero, quae imperialis est, summo pontifici ...*¹³⁵⁾

Von Interesse sind hier allein die Aussagen zur Form des angesprochenen Wahlaktes. Aus den Worten Friedrichs geht klar hervor, daß sich die *electio*, das heißt die rechtsförmliche Wahl der Großen, durch Stimmabgabe zu vollziehen hat. Genannt sind an formalen Merkmalen die *prima vox*, die dem Mainzer Erzbischof als Rechtstitel analog dem Weiherecht des Kölners zuerkannte Erststimme, und das für die Kur charakteristische Prinzip einer geordneten Stimmenfolge. Man wird davon ausgehen können, daß Friedrich mit diesen Bemerkungen zum Verfahren der förmlichen Wahl in erster Linie seine eigene Erhebung im Auge hatte, daß sie darüber hinaus aber auch als Anhaltspunkte für eine gewisse Kontinuität des Auftretens der Kur auch bei früheren Thronerhebungen gewertet werden kann¹³⁶⁾.

Vergleicht man den Hergang der Erhebung Friedrichs I. mit der Konrads II., so deuten eine ganze Reihe von Merkmalen auf eine zwischenzeitlich eingetretene weitgehende Verfestigung der Formen und Verfahrensweisen der Wahl und weltlichen Königserhebung. Das betrifft zunächst den Komplex der Vorbereitung und Anberaumung einer allgemeinen Wahlversammlung nach rascher Verständigung unter den Großen des Reiches, wobei zu 1152 ein förmliches Einladungsschreiben, ausgestellt von einer nicht näher bezeichneten Gruppe von Fürsten, zu erschließen ist. Unabhängig von ihrer tatsächlichen Zusammensetzung repräsentierte die Wahlversammlung jeweils die Gesamtheit der Großen des Reiches. In dieser Auffassung stimmen Wipos Bericht und die königliche Wahlanzeige von 1152 überein. Als besonderes Merkmal begegnet 1152 die Möglichkeit, daß an der Teilnahme verhinderte Große ihr Wahlrecht durch Vertreter wahrnehmen lassen konnten¹³⁷⁾. Ungeachtet vorheriger politischer Absprachen und Empfehlungen über mögliche Thronkandidaten bildete die Wahlversammlung jeweils das maßgebliche Forum, welches über die Auswahl des Kandidaten

sind im übrigen in der Wahlanzeige Friedrichs von 1152 alle wesentlichen Elemente der weltlichen und geistlichen Erhebung erwähnt. Bezüglich des geistlichen Aktes: Salbung, Thronsetzung, Professio des Königs, Übergabe der Herrschaftszeichen sowie Segnungen des Königs. Auf eine möglichst vollständige Aufzählung der Einzelakte der Weihehandlung scheint gegenüber dem Papst als Empfänger besonderer Wert gelegt worden zu sein.

135) Wie oben Anm. 112. Dazu allgemein HEINEMEYER, Beneficium (wie Anm. 131), S. 155 ff., bes. S. 207. REULING (wie Anm. 19), S. 191 ff.

136) So schon U. STUTZ, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl (1910), S. 75.

137) Ein analoger Fall ist für die Erhebung Philipps I. von Frankreich (1059) überliefert, bei der sich einzelne weltliche Große durch Gesandte (*legati*) vertreten ließen. Diese nahmen auch an der Stimmabgabe teil; Coronatio Philippi seu ordo qualiter is in regem coronatus est, Recueil des historiens des Gaules et de la France 11 (21876), S. 32 f. Dazu ausführlich REULING (wie Anm. 19), S. 66 f.

abschließend zu beraten und zu entscheiden hatte. In welchem Rahmen und nach welchem Verfahren sich diese Auswahlberatungen 1152 abgespielt haben, entzieht sich unserer Kenntnis. Ebenso wie 1024 erfolgte die rechtsförmliche Wahlhandlung in Frankfurt durch Stimmabgabe der Großen, diesmal offenbar unter Einschluß auch von Vertretern abwesender Großer. Der von Wipo bereits für die Kur Konrads II. betonte Anspruch des Erzbischofs von Mainz auf die Erststimme bei der Kur begegnet, wie schon gesagt, 1158 zweifelsfrei als Rechtstitel, und diese *prima vox* wird demgemäß auch vom Mainzer beim Wahlakt in Frankfurt wahrgenommen worden sein. Nach welchem Prinzip die weiteren Kurstimmen abgegeben worden sind, ist nicht zu ermitteln. Die Formulierung *secundum ordinem*, wie sie in der kaiserlichen Erklärung von 1158 begegnet, läßt indes auf ein feststehendes, offensichtlich geläufiges Ordnungsprinzip schließen, das keiner weiteren Erläuterung bedurfte¹³⁸). Wie bereits 1024 erfolgte auch 1152 die Vollbort des Volkes unmittelbar im Anschluß an die Kur. Beide Akte schließen sich in ihrer direkten Aufeinanderfolge gleichsam zu einer Wahlhandlung zusammen, sind jedoch in ihrem jeweiligen Rechtscharakter unterschiedlich zu bewerten. Als Konstitutivakt ist in beiden Fällen die Stimmabgabe anzusehen, mit der die einzelnen Großen ihrem materiellen Wahlrecht Ausdruck geben. Der kollektive Akt der Vollbort des *populus*, wengleich als rechtsnotwendig zu erachten, hat den Charakter einer Zustimmungshandlung, von Wipo als *consensus*, in der Wahlanzeige terminologisch unschärfer als *favor* bezeichnet. Soweit ersichtlich treten die Unterschiede im Aufbau beider weltlichen Erhebungen jeweils am Ende auf. Die 1024 im Anschluß an die Vollbort vollzogene Übergabe der Herrschaftszeichen hat 1152 ihren Platz im Rahmen der Weihe¹³⁹), während die 1024 wohl erst im Anschluß an die Weihe vollzogene Königshuldigung 1152 von den Großen unmittelbar vor dem Aufbruch Friedrichs zur Aachener Weihe noch in Frankfurt geleistet worden ist.

138) MITTEIS, Königswahl (wie Anm. 1), S. 67, hat vermutet, daß auf eine »Hofrangordnung« Bezug genommen sei, »die auch bei der Kur unter den am Hof gerade Anwesenden beachtet werden mußte«. Das Wort *ordo* kann aber auch im Sinne der geistlichen Hierarchie bzw. des fürstlichen Ranges verwendet sein, ganz ähnlich wie in Wipos Bericht von der Kur Konrads II., wo es heißt, daß der *sententia* des Mainzers die übrigen Erzbischöfe *et reliqui sacrorum ordinum viri* gefolgt seien; vgl. oben S. 235.

139) In dieser Hinsicht entsprach das 1152 eingeschlagene Verfahren durchaus dem Herkommen, wie nicht zuletzt die Ordines zeigen; vgl. den sog. Frühdeutschen Ordo, in: C. ERDMANN, Forschungen zur politischen Ideenwelt (wie Anm. 20), S. 83ff. und den sog. Mainzer Ordo, in: C. VOGEL, R. ELZE, *Le Pontifical Romano-Germanique* 1, S. 246ff. Beispiele dafür, daß mitunter die Übergabe von (einzelnen) Herrschaftszeichen auch im Rahmen des weltlichen Aktes stattgefunden hat, liefern neben der Erhebung Konrads II. die Heinrichs I., wo der geistliche Akt überhaupt entfiel, die sog. Nachwahl Heinrichs II. in Merseburg (1002) betr. die Heilige Lanze, möglicherweise auch seine vorangegangene Erhebung in Mainz (vgl. SCHLESINGER, Nachwahl, wie Anm. 20, S. 264f.) und die Erhebung Heinrichs V. nach der erzwungenen Abdankung des Vaters (1106). In den meisten Fällen erklärt sich dieses Verfahren aus den besonderen Ausnahmesituationen dieser Erhebungen. Bemerkenswert und von der Forschung bislang unbeachtet geblieben ist der Hinweis in der Wahlanzeige Friedrichs I., daß 1152 die Einkleidung des Königs mit den Herrschaftszeichen im Zusammenwirken von weltlichen und geistlichen Fürsten erfolgte, was die Ordines nicht vorsahen; vgl. DFL 5: *Nos vero in multiplicibus regie dignitatis ornamentis, quibus partim per laicorum principum obsequia, partim per reverendas pontificum benedictiones vestiti sumus, ...*

Über ihre Funktion im Rahmen dieser Königserhebung läßt die knappe Notiz Ottos von Freising keine Aussagen zu. Auffallend ist aber, daß sie erst einen Tag nach der förmlichen Wahlhandlung stattgefunden hat und in der Wahlanzeige, die sich ansonsten einer recht detaillierten Aufzählung der einzelnen Erhebungsakte befleißigt, wie schon gesagt, unerwähnt bleibt. Auch im Bericht Ottos von Freising wird sie eher beiläufig in Form eines Nachtrags erwähnt. Umso deutlicher drückt sich in diesem Befund die rechtsbegründende, konstitutive Bedeutung der Wahlhandlung und ihre Verselbständigung im Rahmen der weltlichen Erhebung aus, äußerlich sogar noch stärker als 1024 in Kamba. Ob Friedrich I. – ähnlich wie Konrad II. – schon vor der Weihe Regierungshandlungen vorgenommen hat, wissen wir nicht¹⁴⁰). Geurkundet hat der König nachweislich zum ersten Mal am Tag der Weihe¹⁴¹), doch schließt das nicht aus, daß sich Friedrich bereits mit dem Vollzug der rechtsförmlichen Wahl im Besitz der Regierungsgewalt gesehen und dieser Auffassung auch handelnd Ausdruck gegeben hat. Darauf wird zurückzukommen sein.

4

Versucht man aufgrund dieser Beobachtungen den angedeuteten Prozeß der Verfestigung und rechtlichen Ausgestaltung des Wahlverfahrens an den zwischenzeitlichen Erhebungen zu verfolgen, so stellt sich vor allem die Frage der Kontinuität des Auftretens der Kur. Ist sie seit der Erhebung Konrads II. gewissermaßen die Regelform der rechtsverbindlichen Wahl der Großen gewesen wie zuvor die Huldigung? Im Hinblick auf die freien Wahlen scheint sich dieser Eindruck zu bestätigen, zumindest im Falle der ersten folgenden, der Erhebung Rudolfs

140) In einer gewissen Parallelität zu den von Wipo überlieferten symbolischen Regierungshandlungen Konrads II. steht der von Otto von Freising als Augenzeuge überlieferte Zwischenfall während der Krönung Friedrichs; *Gesta Friderici* (wie Anm. 124) II,3, S. 286/88. Danach hatte sich dem bereits gesalbten König noch in der Kirche einer seiner Dienstmänner, dem Friedrich noch als Privatmann wegen einiger schwerer Vergehen (*excessibus gravibus*) seine Gnade (*gratia*) entzogen hatte, zu Füßen geworfen in der Hoffnung, ihn wegen der heiteren Stimmung dieses Tages erweichen und vom harten Rechtsstandpunkt abbringen zu können. Friedrich aber verharrte bei seiner früheren Strenge, wobei er erklärt haben soll, jenen nicht aus Haß, sondern aus Gerechtigkeitssinn (*iustitie intuitu*) von seiner Gunst ausgeschlossen zu haben. – Entscheidend ist in unserem Zusammenhang, daß sich der Vorgang nicht wie 1024 vor dem kirchlichen Akt, sondern während der Weihe nach Vollzug der Salbung ereignete, so daß er nicht als Indiz für Regierungshandlungen des gewählten, aber noch ungeweihten Königs gelten kann. Im übrigen ist mit Prof. Dr. H. Boockmann – der mich freundlicherweise auf diese Nachricht hinwies – zu fragen, ob es sich wie 1024 um einen inszenierten oder, was sehr viel wahrscheinlicher ist, um einen unvorhergesehenen Vorfall gehandelt hat. Dementsprechend wäre auch die Reaktion Barbarossas anders zu bewerten. Um seine Herrschertugenden zu demonstrieren, bedurfte es wohl schwerlich eines solchen peinlichen Zwischenfalls. Ob Friedrichs Verhalten wirklich in aller Augen als so beispielhaft angesehen worden ist, wie Otto von Freising darzustellen sich bemüht, wird man bezweifeln. Ottos Wertung erscheint mir nicht frei von Apologie.

141) DFI. 1; vgl. auch Reg. Imp. IV, 2 Nr. 66f.

von Schwaben 1077 in Forchheim¹⁴²), während für die spätere Erhebung des Gegenkönigs Hermann von Salm (1081) die dürftige Überlieferung kaum Aussagen zuläßt¹⁴³). Nach dem zeitgenössischen Bericht Brunos waren der Forchheimer Kur Beratungen über die Auswahl des Kandidaten vorausgegangen¹⁴⁴), doch ist diese Nachricht ganz unglaubwürdig, da der Schwabenherzog als Kandidat der hier versammelten Fürstenopposition von vornherein feststand; er hatte sich bereits in sicherer Erwartung seiner Erhebung eine Krone anfertigen lassen¹⁴⁵). Seine förmliche Wahl durch Stimmabgabe leitete wiederum wie 1024 der Mainzer Erzbischof ein, dessen Kur in den Annalen Bertholds wortreich als *primum divinum et spiritale nominandi et eligendi regis suffragium* bezeichnet wird¹⁴⁶). Folgt man Berthold, so hätten überhaupt nur die Bischöfe gekürt, doch sind seiner ohnehin stark stilisierten Darstellung der Erhebung die in diesem Punkt glaubwürdigeren Berichte Brunos und Pauls von Bernried vorzuziehen¹⁴⁷). Danach wären nicht nur Erzbischöfe und Bischöfe – Äbte werden auffallenderweise nicht genannt –, sondern auch die weltlichen Großen an der Stimmabgabe beteiligt gewesen¹⁴⁸). Als Ordnungsprinzip der Stimmenfolge ist aus den ganz allgemein gehaltenen Angaben Pauls von Bernried lediglich der fürstliche Rang ersichtlich. Den weltlichen Großen werden neben Herzögen und Markgrafen ohne Einschränkung auch die Grafen (*comites, maiores atque minores*) zugerechnet. Auffallend im Vergleich zur Erhebung Kon-

142) Grundlegend zu dieser Wahl SCHLESINGER, Wahl Rudolfs von Schwaben (wie Anm. 13), S. 273 ff.; dort auch die ältere Literatur. Weiterführende Überlegungen zur Frage des Wahlverständnisses der Fürsten und seinen Auswirkungen KELLER, Schwäbische Herzöge (wie Anm. 17), S. 129 ff. Zu den Rechtsformen der Erhebung REULING (wie Anm. 19), S. 104 ff.

143) REULING (wie Anm. 19), S. 117.

144) Bruno, Saxonum Bellum, c. 91, MG Deutsches MA H. 2, S. 85 (= BÖHME 1 Nr. 219): *Ex multis, quos probitate dignos in electione proposuerunt, tandem Rodolfum, ducem Suevorum, regem sibi Saxones et Suevo concorditer elegerunt.*

145) Chronicon Ebersheimense, c. 26, MG SS 23, S. 444 (= BÖHME 1 Nr. 228). Dazu SCHLESINGER, Wahl Rudolfs von Schwaben (wie Anm. 13), S. 282.

146) Berthold, Annales cont. ad. a. 1077, MG SS 5, S. 292 (= BÖHME 1 Nr. 217): *Proinde nimis in Dei gratia confisi et corroborati, episcopi seorsum, et senatorius ordo seorsum, pro constituendo rege diu multumque consiliati sunt. Tandem sane totum senatorum nec non populi novarum rerum cupidi collegium, episcoporum primum, utpote spiritualium virorum, divinum et spiritale nominandi et eligendi regis dum exspectaret attentissime suffragium, dux Alemanniae Ruodolfus primum a Mogontino episcopo, deinde a caeteris in regem ab eis nominatus et electus est. Hos sequitur sine mora totus senatus et populus, solita iurisiurandi fidelitate sese illi omnes in id ipsum legitime subicientes.*

147) REULING (wie Anm. 19), S. 110 f.

148) Im Falle Brunos (wie Anm. 144) ergibt sich die Beteiligung der weltlichen Großen an dem förmlichen Wahlakt aus seiner Schilderung des Zwischenfalls unmittelbar zu Beginn der Kur, als einzelne Große Wahlbedingungen an ihre Stimmabgabe zu knüpfen suchten; a. a. O. S. 85: *At cum singuli deberent eum regem laudare, quidam voluerunt aliquas condiciones interponere ...* Dazu im einzelnen SCHLESINGER, Wahl Rudolfs von Schwaben (wie Anm. 13), S. 284 ff. KELLER, Schwäbische Herzöge (wie Anm. 17), S. 149 f. REULING (wie Anm. 19), S. 109. Vgl. ferner den Bericht Pauls v. Bernried, Vita Gregorii VII, c. 96, ed. I. M. Watterich, Pontificum Romanorum ... vitae 1 (1862), S. 530 (= BÖHME 1 Nr. 218): *Electus est autem ab archiepiscopis, episcopis, ducibus, comitibus, maioribus atque minoribus ...*

rads II. ist, daß in Forchheim unmittelbar im Anschluß an die Kur eine Huldigung durch Treueid erfolgte, dieser Akt im Vergleich zu 1024 also wieder stärker in den Kernbereich der weltlichen Erhebung vorrückte¹⁴⁹⁾. Von einer Vollbort des Volkes ist in keiner der Quellen die Rede; man wird sie gleichwohl voraussetzen dürfen und sie zwischen Kur und Huldigung einordnen¹⁵⁰⁾.

Im Unterschied zu den freien Wahlen ist das Vorbild der Kur Konrads II. auf dessen eigene Nachfolgeregelung wie auch auf die späteren Heinrichs III. und Heinrichs IV. ohne erkennbare Auswirkung geblieben¹⁵¹⁾. Zwar begegnen auch bei diesen, im einzelnen recht unterschiedlich inszenierten Erhebungen der Söhne zu Mitkönigen – ähnlich wie bei den Nachfolgeregelungen der Ottonenzeit – förmliche Wahlhandlungen der Großen, die jeweils als konstitutiv anzusehen sind, doch lassen sich Kurakte nicht mit ausreichender Sicherheit nachweisen. Eine eingehende Analyse der zumeist sehr wortkargen Überlieferung und ihres Sprachgebrauchs legt vielmehr die Annahme nahe, daß die in den Quellen jeweils angesprochenen Wahlakte entweder in der kollektiven Form der Akklamation bzw. Vollbort oder durch Huldigung der Großen, also in den traditionellen Formen rechtsverbindlicher Willenserklärung, erfolgten¹⁵²⁾.

Wie wenig berechtigt wir sind, in der Frage der Wahlform schon in der späteren Salierzeit mit einem feststehenden Zeremoniell zu rechnen, zeigen die Vorgänge des Thronwechsels des Jahres 1125¹⁵³⁾, der nächsten freien Wahl nach den Gegenkönigswahlen der Zeit des Investiturstreites. Zwar gibt es gute Gründe für die Annahme, daß sich die schließliche Erhebung Lothars III. in Form einer Kur vollzogen hat¹⁵⁴⁾, doch geschah dies gewissermaßen erst im

149) Vgl. oben S. 236.

150) Berthold (wie Anm. 146) geht von einer Beteiligung des *populus* an der durch Treueid vollzogenen Huldigung aus, wofür es jedoch keinen Präzedenzfall gibt. Am Schluß der weltlichen Erhebung in Forchheim stand eine *promissio* des Königs, die Berthold verschweigt. Dazu im einzelnen HAIDER, Wahlversprechungen (wie Anm. 115), S. 33. SCHLESINGER, Wahl Rudolfs von Schwaben (wie Anm. 13), S. 284ff. und zuletzt KELLER, Schwäbische Herzöge (wie Anm. 17), S. 130f., S. 145ff.

151) Dazu im einzelnen REULING (wie Anm. 19), S. 123ff.

152) Ebd., S. 139f.

153) Aus der reichen Literatur über diesen Thronwechsel seien genannt: W. BERNHARDI, Lothar von Supplinburg (Jahrbücher der deutschen Geschichte, 1879, ND 1975), S. 1ff. HAIDER, Wahlversprechungen (wie Anm. 115), S. 54. H. STOOB, Zur Königswahl Lothars von Sachsen im Jahre 1125, in: Historische Forschungen für W. Schlesinger, hg. von H. BEUMANN (1974), S. 438ff. MINNINGER, Wormser Konkordat (wie Anm. 96), S. 41ff. REULING (wie Anm. 19), S. 143ff. KELLER, Schwäbische Herzöge (wie Anm. 17), S. 151ff. W. PETKE, Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III. (1125–1137) (Forsch. zur Kaiser- und Papstgeschichte des MA, Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 5, 1985), S. 269ff. und zuletzt SCHMIDT, Königswahl und Thronfolge (wie Anm. 15), S. 34ff.

154) *Narratio de electione Lotharii Saxoniae ducis in regem Romanorum*, MG SS 12, c. 6, S. 511 (= BÖHME 2 Nr. 2): *Accito igitur duce Bawarico, iam sancti Spiritus gratia ad unum idemque studium animos omnium unire curabat, et unanimi consensu ac petitione principum iam primum Lotharius rex Deo placitus sublimatur in regnum. Concordantibus itaque in electione regis universis regni principibus, ...* Zur Frage der Form dieser Wahlhandlung REULING (wie Anm. 19), S. 158f.

dritten Anlauf nach zwei vorangegangenen, formal ganz unterschiedlich gestalteten »Wahlgängen«. Folgt man dem Abt Chadaloh von Göttweig zugeschriebenen Augenzeugenbericht der *Narratio de electione Lotharii*¹⁵⁵, so hatte die mit Ausnahme der Lothringer sehr zahlreich besuchte Mainzer Wahlversammlung (*curia*) zunächst ein Gremium von zehn Großen (*principes consilio utiliiores*) aus den vier in Mainz vertretenen Stämmen der Bayern, Schwaben, Franken und Sachsen berufen, das dem Plenum einen bindenden Wahlvorschlag unterbreiten sollte (*quorum electioni ceteri omnes assensum prebere promiserunt*)¹⁵⁶. Die vielerörterte Frage nach der Bedeutung dieser Maßnahme dürfte nach der jüngsten Deutung Hagen Kellers als geklärt gelten¹⁵⁷. Danach handelte es sich um den Versuch, den zu erwartenden schwierigen Prozeß der politischen Willensbildung, der Auswahl des Kandidaten, nach dem Vorbild der sogenannten *Electio per compromissum* zu entscheiden. Diese

155) H. KALBFUSS, Zur Entstehung der »*Narratio de electione Lotharii*«, in: *MIÖG* 31 (1910), S. 538ff. W. WATTENBACH, F. J. SCHMALE, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnums I (1976), S. 8.

156) *Narratio* (wie Anm. 154), c. 2, S. 510: *Convenientes igitur ... omnes regni principes, gratiam sancti Spiritus hortatu domni cardinalis per antiphonam »Veni sancte Spiritus« invocantes, primo decem ex singulis Bawariae, Sweviae, Franconiae, Saxoniae provinciis principes consilio utiliiores proposuerunt, quorum electioni ceteri omnes assensum prebere promiserunt.*

157) KELLER, Schwäbische Herzöge (wie Anm. 17), S. 154ff. Nach dem Bericht des Ordericus Vitalis, *Historia ecclesiastica* 12, ed. M. CHIBNALL, *The ecclesiastical history of Orderic Vitalis* 6 (1978), S. 362, soll es sich um 40 Wahlmänner gehandelt haben. Die gleiche Zahl würde sich ergeben, wenn man den Wortlaut der *Narratio* in dem Sinn versteht, daß jeweils 10 Große aus den genannten vier Stämmen zu Wahlmännern bestellt worden wären. Seit BERNHARDI, *Lothar von Supplinburg* (wie Anm. 153), S. 30f. ist dieses Textverständnis vorherrschend geworden (vgl. MITTEIS, *Königswahl*, wie Anm. 1, S. 99). Daraus haben sich allerdings erhebliche Probleme für eine einleuchtende Erklärung dieser Maßnahme ergeben. Gegen die von J. FICKER, *Vom Reichsfürstenstande II*, 1, hg. von P. PUNTSCHART (1910, ND 1961), S. 9f. erwogene Möglichkeit, die Gesamtzahl der Anwesenden sei für geordnete Wahlberatungen sonst zu groß gewesen, hat MITTEIS a. a. O. wohl nicht zu Unrecht geltend gemacht, daß die Gesamtzahl die 40 gar nicht so beträchtlich überstiegen haben dürfte. Diese Vermutung läßt sich durch ein Zeugnis Ekkehardts von Aura stützen, *Chronicon ad a. 1106*, ed. F. J. SCHMALE, *Frutolfs und Ekkehardts Chroniken und die Anonyme Kaiserchronik* (Ausgew. Quellen zur dt. Gesch. des MA 15, 1972), S. 202, wonach an der Erhebung Heinrichs V. (1106) in Mainz 52 Große (*optimates*) oder gar noch mehr anwesend gewesen seien. Eine Zusammenkunft dieser Größe, so heißt es, hätte man schon viele Jahre nicht mehr erlebt. Für den Mainzer Wahltag von 1125 ist die Anwesenheit von 24 Bischöfen ausdrücklich bezeugt (vgl. *Narratio* c. 7, unten Anm. 206). Im allgemeinen hat bei solchen Anlässen die Zahl der geistlichen Großen die der weltlichen wohl überstiegen. Mitteis hat angenommen, daß bei der Mainzer Wahl von 1125 der Wahlmännerausschuß zu dem Zweck gebildet worden sei, um eine gleichmäßige Repräsentanz der einzelnen Stämme zu gewährleisten, da wohl ein zahlenmäßiges Übergewicht der Franken bestanden hätte (a. a. O. S. 99). Von einem solchen Repräsentanz-Prinzip wissen wir aber sonst nichts. Ich möchte der Deutung H. Kellers entschieden den Vorzug geben, daß es sich bei besagter Maßnahme um das Verfahren einer Kompromißwahl gehandelt hat. Dafür wäre eine Zahl von 10 Wahlmännern durchaus angemessen, eine Zahl von 40 völlig ungewöhnlich. Der Bericht des Ordericus Vitalis, der sich auch sonst keineswegs durch Zuverlässigkeit auszeichnet, wie seine gänzlich verzerrte Darstellung des weiteren Wahlgeschehens erweist, kann nur auf vagen Informationen beruhen. Seine Zahlenangabe ließe sich auch durch ein eigenes Mißverständnis oder das seines Informanten erklären.

Wahlform, bekanntlich seit dem 4. Laterankonzil (1215) eine der drei gültigen Formen kanonischer Wahl¹⁵⁸⁾, begegnet bei kirchlichen Wahlen nachweislich seit 1119, was über ihr tatsächliches Alter aber wohl nicht allzu viel aussagt¹⁵⁹⁾. Am Ende einer solchen Kompromißwahl hätte wohl die Deklaration der Wahlentscheidung durch einen der Bevollmächtigten für die Gesamtheit der Wählerschaft gestanden¹⁶⁰⁾. Daß dieses beim Thronwechsel des Jahres 1125 eingeschlagene, bei der Königswahl ganz neuartige Verfahren der Delegation der politischen Wahlentscheidung tatsächlich nicht zum Erfolg, das heißt zur Nominierung eines Thronkandidaten geführt hat, nimmt diesem Vorgang nichts von seiner Bedeutung, dem – wie im Falle der Kur – auch hier erkennbaren Einfluß kirchlicher Wahlformen schon bei den hochmittelalterlichen Königswahlen im Reich. Nach dem Bericht der Narratio hatte das Zehnerkollegium der Wahlversammlung nicht einen, sondern drei Kandidaten vorgeschlagen (*designantes*) und damit zugleich sein Mandat an das Plenum zurückgegeben¹⁶¹⁾. Ebenso wie bei der Erhebung Konrads II. hatten die Großen nun unter einer Mehrzahl von Thronkandidaten auszuwählen, von denen zwei Kandidaturen, die der Herzöge Friedrich von Schwaben und Lothars von Süpplingenburg, bereits im Vorfeld des dreimonatigen Interregnum zu starken Parteibildungen geführt hatten¹⁶²⁾. Auf den weiteren Gang der Wahlberatungen kann hier im einzelnen nicht eingegangen werden. Wichtig erscheint aber der Hinweis, daß nach dem fehlgeschlagenen Versuch einer Kompromißwahl die späteren Verhandlungen unter der Leitung des Erzbischofs von Mainz standen, der in dieser Funktion als Wahlleiter erstmals bei einer Königserhebung ausdrücklich bezeugt ist¹⁶³⁾. Bemerkenswert ist ferner das bereits bei der Erhebung Konrads II. eingeschlagene, auch 1125 überlieferte Verfahren, angesichts einer möglichen Spaltung der Wählerschaft die Thronkandidaten von vornherein darauf zu verpflichten, die Wahl der Großen – 1125 ausdrücklich als *libera electio*¹⁶⁴⁾ bezeichnet – in jedem Fall zu respektieren¹⁶⁵⁾. Im Unterschied zu seinen Mitbewerbern, Lothar von Süpplingenburg

158) Corp. Iur. Can., ed. Friedberg (1879, ND 1955), c. 42.X.1.6.

159) A. v. WRETSCHKO, Die Electio communis bei den kirchlichen Wahlen des Mittelalters, in: Dt. Zs. für Kirchenrecht 11 (1902), S. 328. Vgl. auch KELLER, Schwäbische Herzöge (wie Anm. 17), S. 155.

160) v. WRETSCHKO, Electio communis (wie Anm. 159), S. 348 ff.

161) Narratio (wie Anm. 154), c. 2, S. 510: *Hi itaque tres ex omnibus, tam divitiis quam virtute animi prestantiores, scilicet ducem Fridericum, marchionem Liupoldum, ducem Lotharium in concione designantes, unum ex tribus qui placeret omnibus, in regem eligi persuaserunt.*

162) STOOB, Zur Königswahl Lothars von Sachsen (wie Anm. 153), S. 445.

163) REULING (wie Anm. 19), S. 153.

164) Vgl. Anm. 166.

165) Narratio (wie Anm. 154), c. 3, S. 510: *Surgens vero Mogontinus archiepiscopus consultu requisivit a tribus prefatis principibus: utrum sine contradictione sive retractione et invidia singuli quique tercio communiter a principibus electo vellent obedire?* In die gleiche Richtung zielte auch das *pactum* bei der Erhebung Konrads II. Vgl. oben S. 238. Es scheint sich um ein geläufiges Verfahren bei politisch schwierigen Wahlentscheidungen gehandelt zu haben. Zur Funktion dieser Befragung im Rahmen des Thronwechsels von 1125 REULING (wie Anm. 19), S. 154, 165.

und Markgraf Leopold von Österreich, war der Schwabenherzog nicht bereit, diese Zusage zu geben¹⁶⁶).

Die Erhebung Lothars III. hat sich zunächst in einem spontanen, später annullierten Wahlakt vollzogen, und zwar zu einem Zeitpunkt, als weder sein stärkster Gegenkandidat, Friedrich von Schwaben, und dessen Anhang noch der Bayernherzog sich im Plenum aufhielten, diese vielmehr andernorts wohl in politischen Verhandlungen miteinander standen¹⁶⁷). In dieser Situation wurde Lothar plötzlich von einer nicht näher bezeichneten Gruppe von Laien – man wird vor allem an seine sächsischen Anhänger denken – zum König ausgerufen (*»Lotharius rex sit!«*), auf Schultern gehoben, und es wurden königliche Laudes angestimmt¹⁶⁸). Offensichtlich handelte es sich hier um den Versuch, unter Ausnutzung der vermeintlich günstigen politischen Zusammensetzung der gerade anwesenden Wählerschaft, Lothar nach Art der Inspirationswahl, wenn dieser Vergleich erlaubt ist, zum König zu machen und damit politisch vollendete Tatsachen zu schaffen¹⁶⁹). Will man diese zweifellos spontan inszenierte Erhebung formal charakterisieren, so wären drei Elemente zu unterscheiden: Ausrufung des Königs per Akklamation – symbolische Erhebung – Anstimmen königlicher Laudes, wobei es sich – sieht man von der Schultererhebung ab – um geläufige, im Falle der Laudes auch im außerkirchlichen Bereich begegnende Erhebungsformen handelt¹⁷⁰). Das von der Narratio als *inconsulte et impetuose* charakterisierte Vorgehen führte zu tumultartigen Szenen, da sich ein Teil der anwesenden Großen – genannt ist ausdrücklich der bayerische Episkopat – in seiner noch unentschiedenen Haltung überfahren fühlte und sich gewaltsam Ausgang aus dem inzwischen vom Mainzer Erzbischof verschlossenen Wahllokal zu verschaffen suchte. Erst durch das Eingreifen der päpstlichen Legaten konnte die äußere Ordnung wiederhergestellt werden; die Wahl Lothars wurde annulliert. Dem Protest der Bayern, die sich ohne Rücksprache mit ihrem Herzog in der Wahlfrage nicht festzulegen bereit fanden, wurde stattgegeben. Gleichwohl handelten sich die Bischöfe vom Kardinallegaten die Rüge

166) Er benutzte dazu die Ausflucht, sich zunächst mit seinen Anhängern beraten zu müssen; vgl. Narratio, c. 3, S. 510f.: *Requisitus ergo dux Fridericus, utrum ipse quoque sicut et ceteri ad totius ecclesiae regnique honorem et liberae electionis commendacionem perpetuam idem quod ceteri fecerant facere vellet, sine consilio suorum in castris relictorum se respondere nec velle nec posse asseruit; et quia ad se exaltandum principum animos nequaquam unanimes usquequaque persensit, consilium suum et aspectum curiae iam exinde subtraxit.*

167) Narratio, c. 4, S. 511: *Postera vero die congregatis in id ipsum principibus, cum abesset dux Fridericus et cum eo dux Bawaricus, ...*

168) Narratio, c. 4, S. 511: *... subito a laicis quam pluribus: »Lotharius rex sit!« clamor exoritur. Lotharius rapitur, Lotharius humeris imponitur, et regius laudibus renitens et reclamans extollitur.*

169) Zur Deutung dieses Vorgangs im einzelnen REULING (wie Anm. 19), S. 155 f.

170) So etwa bei der Erhebung Heinrichs d. Zänkers 984 in Quedlinburg; Thietmar, Chronicon (wie Anm. 84), IV, 2, S. 132: *Hac in festivitate idem (Heinrich d.Z.) a suis publice rex appellatur laudibusque divinis attollitur.* Die Parallele zu den Vorgängen von 1125 scheint mir hier besonders augenfällig zu sein. Vgl. ferner auch den ausführlichen Bericht Thietmars über die sog. Nachwahl Heinrichs II. in Merseburg (1002) Chronicon V, 16f., S. 239/41, in deren Verlauf wiederholt Laudes angestimmt worden sind.

der versuchten Sprengung der Wahl ein¹⁷¹⁾. Hinter dem Vorwurf der *discessionis culpa* stand offenbar die Auffassung, daß ein Entfernen vom Wahlort nach der formellen Einleitung des entscheidenden Wahlgangs unrechtmäßig sei. Folgt man dem glaubwürdigen Zeugnis der *Annales s. Disibodi*, so sind die schließliche Einigung der Wählerschaft auf Lothar und seine rechtsförmliche Wahl – wahrscheinlich in Form einer Stimmabgabe – erst am 6. Tag nach Beginn der Wahlberatungen erreicht worden¹⁷²⁾. Demnach wären der ersten, annullierten Erhebung Lothars, die nach der *Narratio* am 4. Tag abspielte¹⁷³⁾, noch zweitägige Wahlverhandlungen gefolgt.

Der Verlauf der Erhebung Lothars III. macht recht anschaulich, welche Verfahrensmöglichkeiten bestanden und welche taktischen Mittel eingesetzt werden konnten, um im Zwiespalt der politischen Willensbildung eine einmütige Wahlentscheidung zugunsten eines Thronkandidaten herbeizuführen oder zu verhindern. Grundsätzlich wird an diesem Beispiel deutlich, vor welche Schwierigkeiten die geordnete Durchführung einer Wahl stellen konnte, solange das Mehrheitsprinzip als verbindliche Rechtsnorm noch keinen Eingang in das Wahlverfahren gefunden hatte.

Ferngeblieben ist der förmlichen Erhebung Lothars III. lediglich der Schwabenherzog¹⁷⁴⁾. Gleichwohl galt die Wahl als von allen Großen des Reiches einmütig vollzogen (*Concordanti-*

171) *Narratio*, c. 5, S. 511: *Principes vero quam plurimi maximeque Bawaricae provinciae episcopi rem tantam inconsulte et inpetuose factam abhorrentes, et se de sedibus suis perturbatos debita cum indignatione conquerentes, ab aliis irati secedere et prorsus a curia infecto negotio recedere parabant. Mogontinus vero cum aliis quibusdam principibus hostium, ne quis egrederetur vel ingrederetur, observari precepit; istis regem suum deintus concrepando circumferentibus, illis ad laudem regis quem ignorabant deforis cum summo clamore currentibus. Tandem cum principum dissensio iam eousque procederet ut et Lotharius de sua comprehensione vehementer iratus vindictam peteret, et episcopi pro sua disturbance dolentes erumpere querebant; dominus cardinalis ceterique sanioris consilii principes tumultum illum vix tandem voce manuque sedantes universos ad sedes suas consiliumque redire perfecerant. Hic dominus cardinalis gratia Domini preventus episcopos seorsum conveniens, discessionis culpam in ipsos graviter intorsit, et nisi ad pacem et concordiam et ipsi redirent, et alios minus doctos sua informatione reducerent, predam, strages et incendia et quaecunque mala per hanc discessionem suborbitura, ipsis ascripsit. Data demum oportunitate loquendi Salzbургensis archiepiscopus cum episcopo Ratisponensi pro se et honore regni honestissime disserentes, ad concordiam partes transferre laborabant, et sine duce Bawarico qui aberat nichil de rege se diffinire dicebant. Preterea de inconsulta raptorum vehementia, tam sibi quam rapto pro maiestatis honore non indebitę gravissima, debitam a primatibus iusticiam exigebant. Unde factum est ut praemissa debitae satisfactionis humilitate redirent in gratiam, qui precipitationis suae culpa concitavere discordiam.*

172) *Annales s. Disibodi* ad a. 1125, MG SS 17, S. 23 (= BÖHME 2 Nr. 26): *pro quo* (Heinrich V.) *Lotharius dux Saxoniae 3. Kalend. Septembris Moguntiae constituitur ...* Die Ladung zur Wahlversammlung war zum Bartholomäustag erfolgt; vgl. das Einladungsschreiben Codex Udalarici Nr. 225, ed. Ph. JAFFÉ, *Bibl. rer. Germ.* 5 (1869), S. 396f. (= BÖHME 2 Nr. 1).

173) Vgl. die relativen Zeitangaben *Narratio*, c. 1, 2, 4.

174) Vgl. *Narratio*, c. 7, S. 512: *Videns itaque dux Fridericus contra Dominum non esse consilium vel potentiam hominum, qui tot tantorumque principum animos contra spem omnium collegit in unum, tercia demum die Ratisponensis episcopi ceterorumque principum consilio precibusque correctus ad curiam rediit.*

bus ... in electione regis universis regni principibus)¹⁷⁵). Wenn sich schließlich zwei Tage später auch Friedrich von Schwaben dazu entschlossen hat, Lothar zu huldigen, so kam dieser politischen Anerkennung keinerlei Wahlcharakter mehr zu. Ganz ähnlich wie im Falle der Nachricht Wipos von der späteren Huldigung der anfänglichen Opponenten, der lothringischen Großen, bei der Wahl Konrads II. charakterisiert der Verfasser der Narratio Friedrichs Verhalten mit den Worten: *Sic in gratiam et amicitiam tanto stabilius quanto liberius rediit*¹⁷⁶). Sein Wahlrecht hatte der Schwabenherzog durch sein Fernbleiben vom vorangegangenen Erhebungsakt nicht wahrgenommen ebenso wie die lothringischen Großen, die erst gar nicht in Mainz erschienen waren. Wie bei den Erhebungen Konrads II. und Friedrichs I. ist das Phänomen der sogenannten fortgesetzten Wahl also in keiner Phase der Erhebung faßbar¹⁷⁷), was im übrigen auch für die hier nicht zu behandelnde Wahl Konrads III. (1138) gilt¹⁷⁸).

5

Soweit die zumeist sehr knapp gehaltenen Nachrichten der folgenden Thronerhebungen genauere Aussagen zulassen, ist die rechtsförmliche Wahl durch Stimmabgabe seit der Erhebung Lothars III. die Regel gewesen. Als ein deutliches Indiz der Verfestigung der Kur als Wahlform ist die Tatsache zu werten, daß die Stimmabgabe für die 1147 durch Konrad III. frühzeitig betriebene Wahl seines Sohnes Heinrich (VI.) erstmals auch bei einer Erhebung zum Mitkönig zu erschließen ist, und zwar in Verbindung mit einer Vollbort des *populus*¹⁷⁹). Demgegenüber hatte man bei den sogenannten Sohneswahlen der Salierzeit allem Anschein nach auf die traditionellen Formen der Huldigung und Vollbort als rechtsförmliche Wahlakte zurückgegriffen¹⁸⁰). Ebenso wie 1147 ist die Kur auch bei der nächsten Sohneswahl, der von Friedrich Barbarossa 1169 veranlaßten Erhebung Heinrichs VI. zum Mitkönig überliefert, und zwar ausdrücklich in Verbindung mit der *prima vox* des Mainzer Erzbischofs¹⁸¹). Über die

175) Narratio, c. 6, S. 511 (oben Anm. 154).

176) Ebd., c. 7, S. 512.

177) СТООВ, Zur Königswahl Lothars von Sachsen (wie Anm. 162), S. 451. KELLER, Schwäbische Herzöge (wie Anm. 17), S. 154, Anm. 182.

178) Dazu im einzelnen REULING (wie Anm. 19), S. 178 ff.

179) Vgl. die Wahlanzeige Konrads III. an Papst Eugen III., MG Const. 1 Nr. 124, S. 179 (= BÖHME 2 Nr. 76): *... de ordinatione regni ... magna cum attentione et diligentia in frequenti principum conventu apud Frankenevort, ubi generalem curiam habuimus, studiose et efficaciter Deo prestante tractavimus, ordinataque et firmata communi per omnes regni nostri partes solida pace, filium nostrum Heinricum in regem et sceptri nostri successorem unanimi principum coniventia et alacri totius regni acclamatione electum, mediante hac quadragesima in palatio Aquisgrani coronare, divina preeunte misericordia, decrevimus.* Dazu REULING (wie Anm. 19), S. 182 f.

180) Vgl. oben S. 257.

181) Annales Pegavienses ad. a. 1169, MG SS 16, S. 260 (= BÖHME 2 Nr. 114): *Imperator Fridericus curiam habuit in Babinberc, ubi Christiano episcopo vice eius (scil. imperatoris) proloquente, Heinricus, filius imperatoris quinquennis, in regem eligitur, et in festo sancti Iohannis baptistae Aquisgrani intronizatur.* Allerdings ist auffallend, daß diese *prima vox* des Mainzers nicht als selbstverständlich erachtet wird.

weitere Stimmenfolge ist nichts bekannt, doch wird man in Analogie zu früheren und später überlieferten Kurakten von einem Vorrang der Geistlichkeit vor den weltlichen Großen ausgehen können¹⁸²). Innerhalb dieser beiden Gruppen dürfte der fürstliche Rang als weiteres Ordnungsprinzip gedient haben¹⁸³).

Der Kreis der wahl- und kurberechtigten Großen läßt sich in salisch-frühstaufiger Zeit rechtlich nicht klar abgrenzen. Prinzipiell dürften auf geistlicher Seite dem Kreis der Großen neben Erzbischöfen und Bischöfen auch die Reichsäbte zuzuzählen sein. Ob auch die übrigen Äbte, ist unsicher¹⁸⁴). Soweit erkennbar, wurden dem Kreis der weltlichen Großen neben Herzögen prinzipiell alle Grafen zugerechnet¹⁸⁵). Wir besitzen im übrigen – und das relativiert die Bedeutung des Problems der rechtlichen Abgrenzung des Wählerkreises – keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß es in der Frage der Wahl- und Kurteilnahme in dieser Zeit jemals zu Streitigkeiten gekommen ist. Auch die um 1180 abgeschlossene Ausbildung des Reichsfürstenstandes scheint sich erst allmählich auf die rechtliche Abgrenzung des Wählerkreises ausgewirkt zu haben¹⁸⁶).

Eine Vorrangstellung bei der Kur kam allein dem Inhaber der *prima vox* zu, auf die

Offensichtlich geht der Verfasser der Annalen von der Vorstellung aus, daß an sich dem König-Vater die Erststimme zukam. Doch wird man diese Ansicht des Annalisten nicht notwendigerweise mit der Rechtsauffassung der Beteiligten gleichsetzen müssen. Faktisch jedenfalls ist nicht anders verfahren worden wie bei einer freien Wahl. So auch RÖRIG, Geblütsrecht (wie Anm. 8), S. 120 und zuletzt – wenn auch mit gewissen Vorbehalten – SCHMIDT, Königswahl und Thronfolge (wie Anm. 13), S. 181 f.

182) Zu 1024 und 1077 vgl. oben S. 239 bzw. 256. Für die spätere Zeit wäre in erster Linie auf die normativen Bestimmungen der bekannten Königswahllehre des Sachsenspiegels, Landrecht III, 52 § 2, MG Fontes iuris N.S. ³I, 1, S. 243 zu verweisen. Abweichend von diesem auch im späteren Kurkolleg maßgeblichen Grundprinzip der Stimmenfolge scheint die Kur Ottos IV. 1208 in Halberstadt verlaufen zu sein. Nach dem Zeugnis Arnolds von Lübeck, Chronica Slavorum VII, 13, MG SS rer. Germ. 14, S. 285 kürte damals als erster der Ranghöchste der anwesenden geistlichen Großen, der Erzbischof von Magdeburg. Es folgten der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Meißeln und der Landgraf von Thüringen. Nach weiteren ungenannten Großen sei die Reihe dann auch an dem Elekten (Bischof) von Würzburg gewesen, der an seine Stimmabgabe Bedingungen zu knüpfen versucht hätte.

183) Ob nach dem Vorbild der Kur Konrads II. in späterer Zeit bei der Kurfolge der weltlichen Großen die Stammeszugehörigkeit oberstes Ordnungsprinzip gewesen ist, läßt sich nicht ermitteln. Bei der Kur Lothars III. wäre es immerhin denkbar; vgl. oben S. 258 mit Anm. 157. 1077 und nach 1125 dürfte das Stammesprinzip bei den ohnehin meist kleinen Gruppen von Kurteilnehmern keine Rolle mehr gespielt haben.

184) Nach dem Bericht der Narratio de electione Lotharii (wie Anm. 154), c. 1, S. 510 (= BÖHME 2 Nr. 2), wären dem Kreis der an der Wahl Lothars III. beteiligten geistlichen *principes* nicht nur generell alle Äbte, sondern auch Pröpste, Kleriker und Mönche zuzurechnen, doch widerspricht diese Angabe allem, was wir sonst über die aktive Beteiligung von geistlichen Großen an Wahl und Kur erfahren. Ähnlich weit gefaßt wird in der Narratio auch der Kreis der weltlichen *principes*, denen außer Herzögen, Markgrafen und Grafen auch *ceteri nobiles* zugerechnet sind. Vgl. allgemein FICKER-PUNTSCHART, Vom Reichsfürstenstande II, 1 (wie Anm. 157), S. 5 ff. REULING (wie Anm. 19), S. 162 ff. mit Anm. 246.

185) FICKER-PUNTSCHART, Vom Reichsfürstenstande II, 1 (wie Anm. 184). Vgl. auch oben S. 239, 256.

186) Zu dieser Problematik generell FICKER-PUNTSCHART II, 1 (wie Anm. 157), S. 13 ff. (mit älterer Lit.). M. LINTZEL, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs, in: SB Ak. Leipzig, Phil.-hist. Kl. 99, H. 2 (1952), wiederabgedr. in: Ausgewählte Schriften 2 (wie Anm. 23), S. 434 ff.

offenbar von Anfang an der Erzbischof von Mainz einen Anspruch besessen hat. Worauf dieser sich gründete und welche weitergehenden Funktionen und Rechte damit verknüpft waren, geht aus der Überlieferung nicht klar hervor, insbesondere nicht aus dem Bericht Wipos, in dem dieser Anspruch zum ersten Mal begegnet¹⁸⁷⁾. Ulrich Stutz hat in der *prima vox* des Mainzers ein Gegenstück zu dessen Funktion bei der traditionellen Akklamation des Königs im Rahmen der geistlichen Weihe gesehen, die der Konsekrator in Form einer Befragung des Volkes auslöste, um – so Stutz – sich der Zustimmung der Anwesenden zu vergewissern, daß es der berufene König war, den zu krönen er sich anschickte¹⁸⁸⁾. Die Notwendigkeit zu dieser sogenannten rituellen Feststellungswahl hätte sich daraus ergeben, daß der Konsekrator selbst wie auch die übrige Geistlichkeit an der »effektiven«, das heißt der förmlichen Wahl unbeteiligt gewesen sei. Nichts sei natürlicher gewesen, als daß derjenige, der die Salbung und damit die rituelle Wahl in der Hand hatte, auch bei der effektiven die Hauptrolle zu spielen versucht hätte. Demgemäß sah Stutz in der rituellen Feststellungswahl die »Brücke«, über die der Mainzer und mit ihm die anderen geistlichen Großen ihren »Einzug« in den weltlichen Wahlakt »bewerkstelligt« hätten, und zwar – wie Stutz meinte – erstmals bei der Erhebung Heinrichs II. (1002)¹⁸⁹⁾.

Ich glaube nicht, daß sich diese These halten läßt; denn es ist doch sehr zweifelhaft, ob die Geistlichkeit – von dem Sonderfall der *universalis electio* Ottos I. abgesehen – bis zum Thronwechsel des Jahres 1002 tatsächlich von der Beteiligung an der förmlichen Wahl des Königs grundsätzlich ausgeschlossen war¹⁹⁰⁾. Ein solches Prinzip war nach allem, was wir

187) Vgl. oben S. 235.

188) Vgl. den Bericht Widukinds über die Weihe Ottos I. 936, *Res gestae Saxonicae* (wie Anm. 80), II, 1, S. 65: »En, inquit, adduco vobis a Deo electum et a domino rerum Heinrico olim designatum, nunc vero a cunctis principibus regem factum Oddonem: si vobis ista electio placeat, dextris in caelum levatis significate.« *Ad haec omnis populus dextras in excelsum levans cum clamore valido inprecanti sunt prospera novo duci.*

189) STUTZ, Erzbischof von Mainz (wie Anm. 136), S. 58 ff. Noch weiter ausgeführt ist diese These in der Akademieabhandlung von STUTZ, Reims und Mainz (wie Anm. 98), S. 414 ff. Mit der dort von Stutz vertretenen Auffassung, daß die *prima vox* des Erzbischofs von Mainz ihr Vorbild in dem Erststimmrecht des Erzbischofs von Reims bei der französischen Königserhebung besäße, habe ich mich in meiner Anm. 19 zit. Arbeit S. 59 ff. eingehend auseinandergesetzt und bin zu dem Ergebnis gelangt, daß eher das deutsche Vorbild auf die französischen Verhältnisse eingewirkt hat. Zum Begriff der rituellen Feststellungswahl, den Stutz vor allem an den Vorgängen der Erhebung Ottos I. entwickelt hat, vgl. allgemein SCHRAMM, Kaiser, Könige und Päpste 3 (wie Anm. 20), S. 45 ff. und zuletzt REINHARDT, Stellung der Geistlichkeit (wie Anm. 43), S. 239 ff.

190) Aus den knappen Nachrichten über die Wahlen der Jahre 911 und 919 sowie über die auf Ottos I. Wahl folgenden Erhebungen läßt sich eine ausschließliche Beteiligung weltlicher Großer schwerlich ableiten. Wenn in den Quellen im Zusammenhang mit Erhebungsakten von *principes*, *proceres* u. ä. die Rede ist, so sind dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend darunter in der Regel sowohl weltliche wie geistliche Große zu verstehen. Der Nachweis, daß es sich stets nur um weltliche Große handelt, ist umso schwieriger zu erbringen, als Stutz, dessen Auffassung sich zuletzt auch REINHARDT, Stellung der Geistlichkeit (wie Anm. 43), S. 259 ff. angeschlossen hat, andererseits davon ausgeht, daß die geistlichen Großen bei diesen Erhebungen an dem politischen Wahlakt der Auswahl des Kandidaten sehr wohl

wissen, auch dem fränkischen Thronrecht fremd¹⁹¹⁾. Man muß sich aber auch weiterhin fragen, ob die Mainzer Erzbischöfe einer solchen institutionellen »Brücke« wie der rituellen Feststellungswahl überhaupt bedurft hätten, um sich über die Funktion des Konsekrators hinaus eine Mitwirkung an der »effektiven« Wahl zu verschaffen. Ein Anspruch ergab sich allein schon daraus, daß die Mainzer Erzbischöfe ebenso wie die übrige Geistlichkeit als Große an dem politischen Wahlakt der Auswahl des Kandidaten mitwirkten und in dieser Funktion als »Wahlfürsten« schon in den Anfängen der deutschen Königserhebung eine dominierende Rolle als »Königsmacher« gespielt haben¹⁹²⁾. Ihre Vorrangstellung im Episkopat der Reichskirche hatten die Erzbischöfe von Mainz im Hinblick auf das Krönungsrecht auch gegen konkurrierende Ansprüche der Kölner und Trierer Metropolen im 10. Jahrhundert zu behaupten gewußt¹⁹³⁾. Für eine entsprechende institutionalisierte Vorrangstellung wie der Funktion des Konsekrators bot das weltliche Erhebungsverfahren weniger Raum. Zumindest besaßen Fragen des Vorrangs hier zunächst offensichtlich keine vergleichbare Bedeutung¹⁹⁴⁾.

Erst mit der Einführung der Kur scheint sich mit der *prima vox* ein geeigneter Ansatzpunkt und das Bedürfnis für eine formal hervortretende Vorrangstellung bei der Wahl geboten zu haben. Daß sie dem Mainzer Erzbischof zukam, ergab sich allein schon aus seiner Stellung als Ranghöchstem der kürenden geistlichen Großen, war darüber hinaus aber auch durch die traditionelle Rolle seiner Vorgänger als »Königsmacher« begründet, die formal bis dahin nur

beteiligt gewesen seien. Eine solche Differenzierung ergibt sich aus der Überlieferung in keinem Fall. Im übrigen wäre in Konsequenz der Stutz'schen These davon auszugehen, daß die geistlichen Großen an der förmlichen Erhebung Heinrichs I. in Fritzlar überhaupt nicht aktiv beteiligt gewesen wären, da bekanntlich Heinrich auf eine Weihe verzichtet hat.

191) Dazu SCHLESINGER, Karlingische Königswahlen (wie Anm. 13), S. 190ff. mit zahlreichen Beispielen für die Beteiligung der Geistlichkeit an weltlichen Erhebungsakten (Huldigungen). Vgl. auch DENS., Zur Erhebung Karls des Kahlen zum König von Lothringen 869 in Metz, in: Landschaft und Geschichte. Festschrift F. Petri zu seinem 65. Geb. (1970), zuletzt wiederabgedr. in: Ausgewählte Aufsätze von W. Schlesinger (wie Anm. 10), S. 188.

192) H. BEUMANN, Die Einheit des ostfränkischen Reichs und der Kaisergedanke bei der Königserhebung Ludwigs des Kindes, in: AfD 23 (1977), wiederabgedr. in: DERS., Ausgewählte Aufsätze (wie Anm. 82), S. 44ff.

193) Zusammenfassend zuletzt E. BOSHOFF, Köln, Mainz, Trier – Die Auseinandersetzung um die Spitzenstellung im deutschen Episkopat in ottonisch-salischer Zeit, in: Jb. Köln. Gesch.verein 49 (1978), S. 19ff.

194) Im Falle der Huldigung scheint zwar die Frage der Reihenfolge eine gewisse Rolle gespielt zu haben (vgl. SCHLESINGER, Die sog. Nachwahl, wie Anm. 20, S. 267), doch ist in keinem Fall zu erkennen, daß es einen Ehrevorrang bedeutete, als erster dem König zu huldigen. Einen möglichen Ansatzpunkt boten Akklamationsakte, sofern sie durch einen förmlichen »Wahlvorschlag« eingeleitet wurden, doch erfahren wir darüber in den Anfängen der deutschen Königserhebung nichts. Aus den vereinzelt Zeugnissen von einer *prima vox* bei kirchlichen Wahlen ist ein solcher Zusammenhang durchaus zu erschließen, wie allein schon das oben S. 247 erörterte Beispiel der Wahl Eb. Walthards von Magdeburg zeigt. Vgl. allgemein REULING (wie Anm. 19), S. 56ff. Zur Frage der Akklamation bei den Königserhebungen vor 1024 ebd., S. 36ff.

in dem Weiherecht zum Ausdruck gekommen war¹⁹⁵). Im Unterschied zu dem lange umkämpften Weiherecht, das die Mainzer Erzbischöfe bis zum Thronwechsel des Jahres 1024 behaupten konnten, um es dann allerdings auf Dauer an die Kölner Metropolen abtreten zu müssen¹⁹⁶), scheint die *prima vox* bei der Kur nie umstritten gewesen zu sein. Als Rechtstitel begegnet die *auctoritas eligendi* des Mainzers erstmals in einer Nachricht Lamperts von Hersfeld über den Plan einer Gegenkönigswahl im Jahre 1073. Zusammen mit diesem Wahlvorrecht postuliert Lampert auch ein vorrangiges Weiherecht und begründet beides mit dem Primat der Mainzer Kirche¹⁹⁷). Doch über einen Primat im strengen Sinn hat Mainz zum damaligen Zeitpunkt wie auch zuvor nicht verfügt¹⁹⁸), und das einstige Krönungsrecht war, wie schon gesagt, nach 1024 in Kölner Hand geblieben. So sind auch Zweifel angebracht, ob es sich bei der von Lampert unterstellten *auctoritas eligendi* in dieser Zeit bereits um einen anerkannten Rechtstitel gehandelt hat¹⁹⁹). Diese Bedenken sind umso mehr berechtigt, als Lampert aus dem Wahlvorrecht die Befugnis des Mainzers zur Einberufung einer Wahlversammlung ableitet, die dieser nie besessen und auch nicht ausgeübt hat. Einberufen hat, soweit erkennbar, stets eine Mehrzahl von Reichsfürsten²⁰⁰). Ein Erststimmrecht als selbständiger

195) Zur französischen Parallele REULING (wie Anm. 19), S. 84 ff.

196) Dazu zuletzt BOSHOF (wie Anm. 193).

197) Annales ad a. 1073, in: Lampert von Hersfeld, Opera, MG SS rer. Germ. ³38, S. 168 (= BÖHME 1 Nr. 211): ... *archiepiscopus Mogontinus, cui potissimum propter primatum Mogontinae sedis eligendi et consecrandi regis auctoritas deferebatur, principes de toto regno Mogontiam evocavit, ut communi consilio Ruodolfum ducem regem constitueret*. Dazu im einzelnen REULING (wie Anm. 19), S. 117 ff.

198) H. THOMAS, Erzbischof Siegfried I. von Mainz und die Tradition seiner Kirche, in: DA 26 (1970), S. 372 ff. Einer Primatsverleihung faktisch gleich kommt allerdings das Palliumprivileg JAFFÉ, Reg. pont. Rom. 3784 für Erzbischof Willegis von 975 sowie das durch H. Beumann erschlossene Deperditum für Erzbischof Wilhelm aus dem Jahre 962. Dazu DERS., Die Bedeutung Lotharingens für die ottonische Missionspolitik im Osten, in: Rhein. Vjbl. 33 (1969), wiederabgedr. in: BEUMANN, Wissenschaft vom Mittelalter (wie Anm. 26), S. 395 ff. Gegenüber Beumann betont Thomas, daß dem überlieferten Palliumprivileg das wesentliche Element des Primats, die ad sedem-Verleihung fehlt. Zu Primatsansprüchen der Mainzer Kirche seit den sechziger Jahren des 11. Jahrhunderts THOMAS a. a. O. S. 384 ff.

199) Wahrscheinlich ist Lampert in Kenntnis der Vorgänge der Erhebung Rudolfs von Rheinfelden (1077) zu seiner Auffassung gelangt, über die er in seinen 1078/79 verfaßten Annalen zwar nicht mehr berichtet, über die er aber sicher informiert war. In Forchheim hatte der Mainzer Erzbischof wiederum wie 1024 die Erststimme bei der Kur gehabt und zudem auch Rudolf geweiht, da der Kölner Metropolit sich an dieser Gegenkönigswahl nicht beteiligt hatte. Primatsansprüche sind in Kreisen der Mainzer Kirche seit den sechziger Jahren des 11. Jahrhunderts immer wieder verfochten worden, wie THOMAS, Erzbischof Siegfried I. (wie Anm. 198), S. 385 ff. zeigen konnte. Möglicherweise hatte sich Lampert diese zu eigen gemacht. Die Ableitung eines Wahlvorrechts aus dem Primat war freilich neu und begegnet – bezüglich der Vorrangstellung des Reimser Metropolitens bei der französischen Königswahl – erstmals 1059 in dem sog. Memoriale über die Erhebung Philipps I. von Frankreich. Dazu REULING (wie Anm. 19), S. 62 ff.

200) Vgl. oben S. 234, 250. Ein Einberufungsrecht des Mainzers postuliert auch Otto von Freising in seinem Bericht über die Wahl Lothars III. (1125), Gesta Friderici (wie Anm. 114) I, 17, S. 158 (= BÖHME 2 Nr. 4). Vgl. demgegenüber das Einladungsschreiben der Fürsten zu 1125, Codex Udalrici Nr. 225 (wie Anm. 172).

Rechtstitel, vergleichbar dem Weiherecht des Kölners, ist erst 1158 in der kaiserlichen Erklärung Friedrich Barbarossas wirklich greifbar. Wohl kaum zufällig tritt das Mainzer Erststimmrecht erst zu einem Zeitpunkt klar in Erscheinung, als sich die Kur als Wahlform bereits verfestigt hatte. Mit der *prima vox* verknüpft war wohl von Anfang an die Befugnis, auch die eigentlichen Wahlberatungen zu leiten. Ein wie immer geartetes materielles Wahlrecht begründete sie indes nicht. Die Abgabe der Kurstimme war an das Ergebnis der vorangegangenen Einigung der Wählerschaft gebunden²⁰¹. Sie stellte insofern keinen »Wahlvorschlag« dar, sondern diente der rechtsförmlichen Deklaration der Wahlentscheidung.

Mit der dauerhaften institutionellen Verankerung der Kur in der frühen Stauferzeit rückt die Huldigung aus ihrer einst zentralen Stellung im Handlungsablauf der weltlichen Erhebung ganz an dessen Ende. Wir erinnern uns, daß Friedrich Barbarossa nicht am Tage seiner Wahl, sondern erst unmittelbar vor dem Aufbruch zur Aachener Weihe die Huldigung der Großen entgegennahm²⁰². Auch bei der Erhebung Lothars III. huldigten die Fürsten erst am Tag nach seiner rechtsförmlichen Wahl, während noch bei der Erhebung des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfeldern (1077) unmittelbar im Anschluß an die Wahlhandlung gehuldigt wurde²⁰³. Das 1125 zu beobachtende Zurücktreten der Huldigung an das Ende der weltlichen Erhebung steht offenbar in Zusammenhang mit einem Wandel ihrer Funktion. Sie nimmt – 1125 allerdings noch beschränkt auf die weltlichen Großen – den Charakter einer Lehnshuldigung an, die der Neuinvestitur mit den Reichslehen dient²⁰⁴. Während die geistlichen Großen aus hier nicht zu erörternden kirchenpolitischen Gründen²⁰⁵ Lothar noch gewohnheitsgemäß (*de more*) in nichtvassallitischer Form huldigten und sich dabei allein auf den Treueid beschränkten, brachten die weltlichen Großen ihre Treue dem König gegenüber sowohl durch Eid als auch durch Handgang zum Ausdruck und erhielten gleichzeitig ihre vom Reich abgeleiteten

201) Dieser Tatbestand kommt am deutlichsten in der bekannten Formulierung des Sachsenspiegels, Landrecht III 57 § 2 (wie Anm. 182), S. 243 zum Ausdruck: *De to deme ersten an deme kore benant sin, de ne scolen nicht kesen na erme mutwillen; wan swene de vorsten alle to koninge irwelet, den scolen se aller erst bi namen kesen.*

202) Oben S. 252f.

203) Oben S. 257.

204) Zum traditionellen Charakter der Königshuldigung allgemein SCHLESINGER, Anfänge (wie Anm. 10), S. 177ff., demzufolge sie im gefolgschaftsrechtlichen Denken wurzelt. Kritisch dazu R. SCHEYHING, Eide, Amtsgewalt und Bannleihe (Forsch. zur dt. Rechtsgeschichte 2, 1960), insbes. S. 70ff., der der Königshuldigung schon in den Anfängen der deutschen Königswahl einen eher lehnrechtlichen Charakter zumißt, ohne allerdings zu einer abschließenden Klärung des Problems zu gelangen. Mit einem lehnrechtlichen Charakter der Königshuldigung bei der Erhebung Heinrichs II. rechnet SCHNEIDER, Die Königserhebung Heinrichs II. (wie Anm. 83), S. 100, betont ebd. Anm. 135 aber auch die Dringlichkeit einer Untersuchung des Problems auf breiter Grundlage. Vgl. ferner SCHMIDT, Königsumritt (wie Anm. 23), S. 131, der der Auffassung Schlesingers zuneigt. Mit Bezug auf die Huldigung der Geistlichkeit vgl. auch MINNINGER (wie Anm. 96), S. 41ff. Knappe Diskussion des Forschungsstandes bei REULING (wie Anm. 19), S. 168ff. Zum Frühmittelalter U. ECKHARDT, Untersuchungen zu Form und Funktion der Treueidleistung im merowingischen Frankenreich (1976), insbes. S. 84ff., 151ff.

205) Dazu allgemein MINNINGER, Wormser Konkordat (wie Anm. 96), insbes. S. 41ff.

Rechte als Lehen zugesprochen²⁰⁶). Nachweisbar seit der Erhebung Konrads III. (1138) nahm dann auch die Königshuldigung der Geistlichkeit einen rein vassallitischen Charakter an. Sie wurde vom König als *debitum servitii* betrachtet²⁰⁷). Demgemäß wird man auch die knappe Nachricht Ottos von Freising über die durch Handgang und Treueid vollzogene Huldigung der Fürsten bei der Erhebung Friedrichs I. als Lehnshuldigung zu deuten haben, die mit einer Neuinvestitur mit den Reichslehen verbunden war. Ausdrücklich bezeugt ist der Vorgang dann wieder für die gut überlieferte Erhebung Ottos IV. (1198)²⁰⁸).

Der zentrale Stellenwert, den die Wahlhandlung im Zuge der Königserhebungen der frühen Stauferzeit erhält, äußert sich auch in der ihr zugemessenen rechtlichen Bedeutung; denn mit dem Vollzug der Wahl befindet sich der König bereits im Besitz seiner Herrschaftsrechte, selbst wenn ihm die unverzichtbare sakramentale Weihe seines Königtums noch fehlt. So hat Lothar III. am Tag nach seiner Wahl nicht nur die weltlichen Großen mit den Reichslehen investiert, sondern darüber hinaus zum Abschluß des Mainzer Tages *sub regia maiestatis obtentu* einen Reichslandfrieden verkündet und damit vor seiner zwei Wochen später in Aachen vollzogenen Weihe faktisch die Regierung angetreten, obwohl eine politisch zwingende Notwendigkeit für diesen vorgezogenen Regierungsantritt nicht ersichtlich ist²⁰⁹). Wahl und Weihe, so wird man in Anlehnung an die eingangs zitierten Worte von Heinrich Mitteis sagen können, treten hier bereits wie auch späterhin in ein juristisch faßbares Verhältnis²¹⁰). In den Gepflogenheiten der Königskanzlei hat sich gemäß dem eher konservativen Grundzug ihrer Arbeitsweise dieses Verständnis von der rechtsbegründenden Funktion der Wahl etwas später durchgesetzt. So läßt sich dann erstmals unter Philipp von Schwaben nach 1198 feststellen, daß die Regierungsjahre des Königs nicht – wie herkömmlich – vom Tag der Weihe, sondern vom Tag der Wahl an datiert werden²¹¹).

206) Narratio (wie Anm. 154), c. 7, S. 511 ff. (= BÖHME 2 Nr. 2): *Denique rex Lotharius electus ab omnibus, expetitus ab omnibus, sequenti die in principum contione consedit, et primo ab episcopis universis scilicet 24 qui tunc aderant, et abbatibus quam plurimis pro imperii reverentia, pro confirmanda regni ac sacerdotii unanimes concordia et pace perpetua, fidelitatem non indebitam de more suscepit; a nullo tamen spiritalium, ut moris erat, hominum vel accepit vel coegit. Deinde confluebant hinc inde regni principes, fidelitatem suam tam in hominio quam sacramento regi domino firmaverunt, et debitum regi honorem deferentes, quae regni fuerunt, a rege susceperunt.* Dazu REULING (wie Anm. 19), S. 168 ff. Anders MINNINGER, Wormser Konkordat (wie Anm. 96), S. 52.

207) REULING (wie Anm. 19), S. 177 ff. Die zit. Worte finden sich in dem Brief Konrads III. an den Abt von Tegernsee DKIII. 12, in dem der König die nach dem Thronwechsel fällige Huldigung des Prälaten einfordert: ... *in curia Ratisponensi obviam nobis venire studeas et debitum servitii ibidem plenarie persolvat.* Dazu MINNINGER, Wormser Konkordat (wie Anm. 96), S. 45.

208) Vgl. oben Anm. 134.

209) Narratio (wie Anm. 154), c. 7, S. 511.

210) Bemerkenswerterweise äußert sich dieses Rechtsverständnis auch in den Erhebungen der Mitkönige. So hat Konrads III. 1147 erhobener Sohn Heinrich (VI.), ohne geweiht zu sein, königliche Rechte wahrgenommen. Vgl. F. BECKER, Das Königtum der Thronfolger im Deutschen Reich des Mittelalters (Qu. Stud. Verfassungsgesch. des Dt. Reiches 5, Nr. 3, 1913), S. 54.

211) H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 2, 2, hg. von H. W. KLEWITZ (1931), S. 425. A. GAWLIK, Ziele einer Diplomata-Edition, in: Mittelalterliche Textüberlieferungen

Wir stehen hier an einem Punkt der Entwicklung des deutschen Thronrechts, an dem deutlich wird, daß die Lehre von der vielgestaltigen, noch an keine festen Regeln gebundenen Struktur der Königserhebung im Zeitalter der sogenannten Volkswahl, wie sie Mitteis entwickelt hat, ein zu grobes Raster abgibt, um Kontinuität und Wandel der auftretenden Rechtsformen und Verfahrensregeln der Wahl zutreffend einschätzen zu können, gerade auch im Hinblick auf das Epochenjahr 1198 und seine verfassungsrechtlichen Folgen. Denn auf diese Weise verstellt sich der Blick gerade auf die Anfänge jenes mit der Bildung des Kurkollegs im Spätmittelalter dann weitgehend abgeschlossenen Prozesses der institutionellen Ausformung der Wahl und ihrer rechtlichen Bedeutung im Rahmen der Königserhebung. Diese Anfänge sind nicht erst in der Zeit des deutschen Thronstreits greifbar, sondern lassen sich bis zur Wahl Konrads II. zurückverfolgen. Der Thronwechsel des Jahres 1024 markiert in doppelter Hinsicht einen deutlichen Einschnitt in der Entwicklung des hochmittelalterlichen Wahlverfahrens. Zunächst wird die beim Tode des alten Königs unregelte Thronfolge erstmals ersichtlich Gegenstand einer allgemeinen Reichsversammlung der Großen, nachdem sich noch 1002 ebenso wie beim Dynastiewechsel des Jahres 919 der politische Willensbildungsprozeß, die Auswahl des Thronkandidaten, weitgehend auf Stammesebene und in Abstimmung einzelner Stämme untereinander vollzogen hatte. Als ein weiteres zukunftsweisendes Element ist die 1024 zu beobachtende Einführung der Stimmabgabe (Kur) als rechtsförmlicher Wahlakt anzusprechen, die bei dieser Erhebung jene Funktion erfüllte, die traditionell vornehmlich von der Königshuldigung abgedeckt wurde. Die Einführung der Kur in das Erhebungsverfahren wird man aufgrund entsprechender institutioneller Vorbilder als Rückgriff auf eine der möglichen Formen kirchlicher Wahl zu deuten haben. Damit ist erstmals der unmittelbare Einfluß der im kirchlichen Bereich praktizierten Wahlmodalitäten auf den technischen Ablauf der Königswahl greifbar. In anderer Weise ist ein solcher Einfluß kirchlicher Wahlformen dann auch beim Thronwechsel des Jahres 1125 zu beobachten, bei dem zunächst – wenn auch erfolglos – versucht worden ist, die Auswahl des Kandidaten nach dem Vorbild der sogenannten Kompromißwahl zu regeln. Doch ist dieses Beispiel auf spätere Wahlen offenbar ohne Auswirkung geblieben.

Soweit ersichtlich hat sich die Wahlform der Kur zunächst nur bei den freien Wahlen durchgesetzt, deren Schlüsselrolle für die institutionelle Ausformung des deutschen Thronrechts damit augenfällig wird. Institutionell verfestigt hat sich dieses Verfahren ebenso wie das mit der Kur verknüpfte Erststimmrecht in der frühen Stauferzeit. Als deutliches Indiz hierfür wird man die Tatsache werten können, daß unter Konrad III. erstmals auch die Wahl des

und ihre kritische Aufarbeitung. Beiträge der MGH zum 31. Deutschen Historikertag Mannheim 1976 (1976), S. 55. Zu den späteren Gepflogenheiten F.–R. ERKENS, *Der Erzbischof von Köln und die deutsche Königswahl* (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 21, 1987), S. 52.

Sohnes zum Mitkönig in Form einer Kur erfolgt. Die förmliche Wahlhandlung, bestehend aus der Stimmabgabe der Großen und der Vollbort des *populus*, gewinnt im Rahmen der Königserhebung ein immer stärkeres Gewicht als rechtsbegründender Konstitutivakt. Der Vollzug der Wahl setzt den König bereits in den Vollbesitz der Regierungsgewalt. Im Prinzip galt diese Rechtsauffassung bereits bei der Erhebung Konrads II. Die Untersuchung von Form und Funktion der verschiedenen Wahlhandlungen hat zugleich die Problematik des von Mitteis geprägten Begriffs der »fortgesetzten Wahl« deutlich gemacht. Ein derartiger Rechtsgrundsatz ließ sich bei keiner der behandelten Erhebungen beobachten. Nachträgliche Anerkennungen des Königs durch anfänglich der Wahl ferngebliebene oder opponierende Große in Form von Huldigungen werden in den Quellen als Rückkehr in die Huld des Königs, nicht als Beitritt zur Wahl aufgefaßt. Damit im Einklang steht die häufig dokumentierte zeitgenössische Auffassung, daß die zur Wahl des Königs versammelten Großen – ungeachtet der tatsächlichen Zusammensetzung des Wählerkreises – die Gesamtheit der Reichsfürsten repräsentierten, ihre Wahl rechtlich offenbar keiner späteren Ergänzung durch abwesende Große bedurfte und infolgedessen auch keine derartigen Ansprüche rechtfertigte.

Man wird aufgrund der getroffenen Feststellungen gleichwohl den tiefen Einschnitt, den die Doppelwahl des Jahres 1198 und ihre Folgen für die Entwicklung des deutschen Thronrechts und insbesondere für die institutionelle Ausformung des Wahlverfahrens markieren, nicht in Frage stellen wollen, die Akzente freilich anders als Mitteis zu setzen haben. Die Doppelwahl von 1198 führte keineswegs zu einem grundlegenden Umbruch im rechtlichen Verständnis der Wahl. Gleichwohl setzte sich die Entwicklung zur Formalisierung des »Wahlgeschäfts« nun in verstärktem Maße fort. Das betrifft zum einen die rechtliche Abgrenzung des Wählerkreises. Künftig treten nur noch Angehörige des Reichsfürstenstandes als Wähler auf. Zum anderen werden im Verlauf des Thronstreits qualifizierte Wahlrechte einzelner Fürsten geltend gemacht, von deren Wahrung die Gültigkeit der Wahl abhängig gemacht werden konnte. Um welchen Personenkreis es sich dabei handelte und in welcher Form dieser seine Vorrechte im Vollzug der Wahl wahrnahm, sind Fragen, die gerade in jüngster Zeit wieder in den Mittelpunkt der Königswahlforschung getreten sind. Ihre Klärung wird möglicherweise nicht nur zur Lösung des Fundamentalrätsels in der Entwicklung der deutschen Wahlmonarchie, der Entstehung des Kurkollegs, beitragen, sondern auch die von Mitteis aufgeworfene Periodisierungsfrage unter neuen Gesichtspunkten beleuchten und neu beantworten.